

**Zeitschrift:** Archiv für schweizerische Geschichte  
**Band:** 1 (1843)

**Quellentext:** Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ist also nochmalen sein frdl. ersuchen, man allen suspect vnd gefassten argwon welle hinlegen vnd vestiglich glauben, dass Ir May. mit dero Herzogthumb angrentzenden möglichsten friden ruw vnd einigkeit zu halten gesinnet; dess versicherns dieselbigen sich ebenmässig der billicheit settigen vnd solcher mitlen gebrauchen werdent, die zu erhaltung guter nachparschafft dienstlich vnd vonnöten.

Da aber wider verhoffen die empörungen sich mehren vnd Ime H. Gubern. zu wyterm suspect Vrsach geben, wurde er nachtrachtens haben, wie die abzuschaffen vnd an den gränzen der hin und widerumbligenden orthen dess Stado di Milano gefährliche Kriegssempörungen zu stillen. Gott den Allmechtigen bittende, er sein gnad mittheilen vnd verleichen wölle, damit frid, ruw vnd einigkeit erhalten vnd was zu der Herren wolfarth gedyen vnd reichen mag. Datum Lucern 5ten Aug. 1620.

(sign.) Alfonso Casate.

---

## IV.

### **Beiträge zur Geschichte des letzten Decen- niums der alten Eidgenossenschaft.**

Dem Zürcherschen Staatsarchiv und der Römerschen Sammlung  
auf der Stadtbibliothek in Zürich enthoben

von

**J. J. HOTTINGER.**

---

Unmittelbar nach der Einnahme Berns durch die Franzosen den 5. März 1798 fand sich nachfolgende Inschrift an dem dort errichteten Freiheitsbaum :

Hier liegt begraben  
 Helvetia  
 ihres Alters 490 Jahre,  
 geboren  
 im Grütli (Rütti) im Jahr 1308,  
 gestorben  
 den 5. März 1798.

Ihr Leben  
 war das Leben einer Rose,  
 kraftvoll und blühend als Knospe,  
 welkend und zerfallend  
 da als schwüle Hitze von aussen und der zerstörende  
 Andrang von innen die erbleichenden Blätter  
 aus einander trieb.

Angebetet  
 in ihrer Jugend von jedermann  
 ward sie  
 im Alter ihren Anbethern zum Gelächter und ihren eigenen  
 Kindern zum Gespött,  
 bis auch sie  
 nach überstandenen Alters-Schwachheiten Ruhe fand  
 Im Dunkel des Todes.

Ihr Untergang  
 fragt ernst: was ist irdische Grösse?  
 Und ihre Asche  
 erinnert schauderhaft an die alles zerstiebende  
 Kraft der Zeit.

Ich arme Tanne bin der Erblassnen zum armen  
 Denkmahl gesetzt.  
 Meine abgehauenen Wurzeln,  
 meine abgestutzten, nie wieder grünenden Aeste  
 und  
 der leere Helm über mir  
 und die Flitter-Bänder um mich  
 reden vernehmlich zum fühlenden Herzen:

Wanderer  
 opfere der Abgeschiedenen Rührung  
 der Seele  
 Und eine Thräne des Mitleids!

Einige Tage später erschien als Gegenstück eine zweite nachstehenden Inhalts :

Hier liegt begraben  
**Helvetia die ältere,**  
ihres Alters 490 Jahr,  
geboren  
im Grütli im Jahr 1308,  
gestorben  
den 5. März 1798.

Ihr Leben  
war das Leben eines Rosenstocks.  
Lieblich und kraftvoll entfalteten sich  
die Knospen gross und klein  
und verbreiteten Jahrhunderte lang süßen Geruch.

Da kam die grosse Gärtnerinn  
Zeit.  
Mit hohem Ernst erblickte sie  
den üppigen Wuchs der einen,  
das langsame Ver dorren der andern Zweige  
Und im Kelch der schönsten Rosen  
den Wurm  
Und mit unerbittlicher Hand  
schnitt sie  
die Nebenzweige weg  
und freute sich des noch gesunden Haupt-Stamms,  
und mit starkem Fuss  
zertrat sie den Wurm.

Wanderer  
sage deinen Söhnen  
sie sollen einst kommen und schauen  
ob nach den Stürmen des Winters  
unter einer mildern Sonne  
aufgeblüht sey  
**Helvetia die jüngere? \*)**

---

\*) Diese beiden Inschriften finden sich ebenfalls abgedruckt in No. 81 u. 92 von Posselts neuester Weltkunde, Jahrgang 1798.

Wie nun jeder einzelne unsrer Leser über die eben gelieferten Inschriften denken mag, ob er in die Hoffnungslosigkeit der erstern, oder in die erhebende Zuversicht einstimmt, die in der zweiten sich ausspricht, — darin werden Alle mit uns übereinstimmen, dass nur eine leidenschaftlose Darstellung und gründliche Kenntniss auch unsrer neuesten Geschichte das eine oder andere rechtfertigen kann. Die Redaction glaubt dessnahen, auch den Materialien zu dieser letztern einen Abschnitt jedes Bandes widmen zu sollen und sie beginnt diese Rubrik mit einer chronologischen Aushebung der bedeutendern Actenstücke zur Geschichte der Verhandlungen der eidgenössischen Regierungen unter sich und mit dem Auslande vom Beginne der französischen Revolution im Jahr 1789 an gerechnet, soweit solche nicht bereits gedruckt erschienen sind.

#### 1. Der geheime Rath zu Basel an denjenigen zu Zürich.

29. Juli 1789.

Tit. Zweifelsohne werdet Ihr U. G. L. E. allbereits vernommen haben, dass aus Anlass der in Frankreich entstandenen Unruhen, gleichwie in verschiedenen andern Provinzen dieses Königreichs, auch im Elsass und nächst an unsren Gränzen von zusammengerotteten Missvergnügten und zu solchen sich geselltem Gesindel verschiedene Schlösser und Zollstätten verheert, geplündert und in Brand gesteckt und die in benachbarten Dörfern eingesessene Judenschaft aller ihrer Habschaften beraubt und verjagt worden. Um nun unsre Stadt und Land als auch U. G. L. Miteidgenossen vor den von dem Unsinn dieser Leute zu befahrenden Anfällen zu bewahren, haben wir neben andern dagegen gemachten Anstalten Mannschaft von unserer Landmilitz in unsre Stadt berufen und die Wachen verdoppelt, welches Euch U. G. L. E. communicando zu berichten nicht entstehen wollten, womit wir uns beiderseits dem mächtigen Schutz des Allerhöchsten empfehlen.

Die Antwort vom 1. Aug. enthält einfach Dank für die Mittheilung und Billigung der getroffenen Massregeln.

**2. Der geheime Rath zu Bern an denjenigen von Zürich.****1. Aug. 1789.**

In Betreff der allgemein bekannten Insurrectionen in Frankreich und der daher entstehenden Unordnungen haben wir folgende Nachrichten erhalten, die wir Euch U. V. L. A. E. in Folge unsrer freundeidgenössischen Vertraulichkeit uneingestellt mittheilen.

Die Franche-Comté und insbesondere das Territorium von Montbelliard und die Stadt Morteau sind gegenwärtig den wilden Anfällen eines wühenden zusammengelaufenen Gesindels ausgesetzt. Diess hat den Staatsrath von Neuenburg veranlasst, die Chefs der dasigen Militz in ihre Departements zu weisen, um das allfällige Eindringen dieses Gesindels in die Fürstenthümer Neuenburg und Valengin zu verwehren, zu welchem Ende in den Gebirgen bereits die nöthigen Wachen ausgestellt worden. Auch im Elsasse befinden sich Zusammenrottungen von Missvergnügten und schlechten Leuten, welche verschiedene Schlösser und Zollstätten verheert haben. Dieser Umstand hat l. Stand Basel zu seiner und der ganzen Eidgenossenschaft Sicherheit bewogen, nebst andern Massregeln, von dasiger Militz in die Hauptstadt zu berufen.

Bei so bewandten Umständen haben auch wir nöthig gefunden, unsre Gränzamtleute zur sorgfältigsten Aufsicht auf Alles und insbesondere auch auf die in unser Land kommenden Fremden aufzufordern, und dieselben zu bevollmächtigen, nöthigfindenden Falls die Wachen und Patrouillen nach Bedürfniss zu vermehren.

So wie diessmal geschieht, werden wir Euch U. V. G. A. E. auch in Zukunft alles mittheilen, was wir über diesen Gegenstand Zuverlässiges erfahren und diessorts vorzukehren nöthig finden werden, bitten uns aber dagegen auch die Mittheilung dessen, was Euch bekannt werden könnte und was Ihr darüber vorzunehmen nöthig finden werdet, gefälligst aus.

Diese Nachrichten haben wir auch unsren diessmal in Baden sich befindenden Herren Ehrengesandten zugehen lassen, mit

dem Auftrag, dieselben auch den Eurigen zugehen zu lassen. Wie wünschen und hoffen, dass diese Vorfälle für unser theures Vaterland von keinen Folgen sein werden. Indessen empfehlen wir Euch samt uns der Obsorge des Allerhöchsten.

**Antwort 5. August: Verdankung nebst Versprechen allfälliger Mittheilungen.**

Zürch. Rathsmanual v. 8. Aug.

Vorstehende Antwort wurde bestätigt und der Patrouillenkammer die Wachsamkeit an den Gränzen empfohlen.

### 3. Der geheime Rath zu Basel an denjenigen von Bern.

5. Aug. 1789.

In beliebiger Antwort auf unser Schreiben vom 29. des jüngst verflossenen Monats habet Ihr, unsere Tit., die Mittheilung von uns verlangt, was uns über die im Elsass obschwebenden Unruhen noch ferner bekannt werden möchte, wie auch, was wir jeweilen für Massregeln zu treffen nötig erachten. Dem Anschein nach hat sich wenigstens in unseren Gegenden der Hang zu Aufläufen und nächtlichen Ausschweifungen gänzlich gelegt, und die reichen Bauern sollen insonderheit eingesehen haben, dass wenn die Räuberbanden bei Juden, Amtleuten, Klöstern und Schlössern nichts mehr zu rauben finden würden, die Reihe endlich auch an sie kommen dürfte. Anfangs sahen die Sachen deswegen bedenklich aus, weil unter dem Vorwande, die Nationalversammlung zu unterstützen, vermeinte Verräther anzuhalten und die Ausfuhr angeblicher Schätze zu verhindern, Bauern und Bürger, eingesessene und fremde, Arme und Reiche, arbeitsame Leute und Landstreicher es mit einander zu halten schienen. So sehr aber hat sich die Sache seitdem geändert, dass schon gestrigen Tags verschiedene hieher geflüchtete Juden es gewagt haben, nach ihren Wohnsitzen zurück zu kehren, und dass, aller Drohungen ungeachtet, uns nicht der geringste Schaden an unsren angränzenden, oder im Sundgäu selbst befindlichen Gütern, Häusern und Kornböden zugefügt worden ist.

Dazu mögen auch freilich die getroffenen Anstalten etwas beigetragen haben. In dem Stadtbanne und in dem Amt Mönchenstein wird in der Nacht mit ziemlich starker Mannschaft fleissig patrouillirt, und in der Stadt die Wacht doppelt und von den Burgern so viel möglich in Person versehen. Am Tage wird genaue Durchsuchung alles dessen, so herein kommt, gehalten, und zu diesem Ende sind nicht nur die Posten unter den Thoren verstärkt, sondern auch Standesgliedern des kleinen und grossen Rathes, wie auch Offizieren unserer Landmiliz besondere Aufträge ertheilt worden. Anbei haben wir nützlich erachtet, mit Pflanzung einiger Stücke an den nothwendigsten Orten die streifende Bauersame von jedem Versuch einigen Angriffs abzuschrecken. Was unsere Aufmerksamkeit jetzt am meisten auf sich zieht, ist theils der Schwarm Juden, deren Anzahl über 700 gehet, die sich bei uns aufhalten, theils aber die wegen geschöpftem Verdacht angehaltenen und im Verhaft sitzenden Sundgäuer.

Wir hoffen indessen, dass uns keine Ungelegenheiten daraus entstehen werden.

#### 4. Der geheime Rath zu Bern an denjenigen von Zürich.

7. Aug. 1789.

Gleich Euch U. V. L. A. E. erhielten wir vom l. geheimen Rath zu Basel eine gleichlautende Nachricht non den im Elsass vorgefallenen Auftritten und seither haben wir von diesem l. Stand das in Einlage enthaltene Schreiben erhalten, dessen tröstlicher Inhalt uns auch von andern Orten bestätigt worden ist.

Was die in der Franche-Comté vorgehenden Unordnungen angeht, so können wir Euch folgende ministerielle Berichte vertraulich mittheilen: Das Gerücht einer Banditenbande war völlig erdichtet und die dahерige Besorgniß sowol als die an einigen Schlössern und Abteien vom Volke verübten Thätlichkeiten waren eine Folge zweier von übelgesinnten Personen ausgestreuten Billets, deren eines die Ankunft einer Banditenbande von 1200 bis 1500 Personen ankündigte, das andre aber die vorgebliche

Aeusserung des Königs enthielt, Höchstderselbe wolle weder Adel noch Abteien im Reiche mehr leiden.

Die durch diese schändliche Aufwieglung entstandenen Unordnungen und verübten Misshandlungen haben nun aber ihr glückliches Ende erreicht und manche Communauté beschäftigt sich jetzt damit, die Titel wieder zurückzugeben, welche in jenen Aufläufen dem Adel abgenommen worden sind. Diese vortheilhaften Veränderungen erlauben uns aber wegen der in Frankreich herrschenden Gährung dennoch nicht, unsre Anstalten aufzuheben, oder zu verringern, sondern wir werden damit einen noch günstigern Zeitpunkt erwarten. Wir hoffen, dass bald überall Ordnung, Ruhe und Frieden wieder eintreten und das öffentliche Wesen vor jeder Störung sicher bleiben werde. Diess gebe Gott, in dessen Schutz wir uns samt Euch empfehlen.

Antwort vom 12. Aug. an Bern, vom 15. Schreiben an Basel:  
Einfache Verdankung.

### 5. Der geheime Rath von Basel an denjenigen von Zürich.

12. Aug. 1789.

Wir danken Euch U. G. L. E. die wahre freundeidgenössische Theilnahme an den bedenklichen unruhigen Umständen, welche sich in den benachbarten Provinzen Frankreichs und fürnehmlich in der an unsern Gränzen gelegenen Provinz Elsass geäussert, wodurch wir auf unsre Sicherheit Bedacht zu nehmen bewogen worden, wie unser an Euch erlassenes Schreiben des Näheren Meldung thut. Nun haben wir das Vergnügen Euch in Rückantwort zu erwidern, dass gleichfalls im Sundgau und obern Elsass sieh alles zur baldigen Wiederherstellung der Ruhe an lasse. Die aus Hüningen gesandten Dragoner und andre Truppen haben eine gute Anzahl der herumstreifenden Räuber theils niedergeschossen, theils beigefangt, wie auch manche mit geraubtem Gut geladene Wagen in Sicherheit gebracht. Nach und nach verlassen uns die Juden und kehren in ihre

Dorfschaften zurück und zu Ensisheim, wo nichts hereingelassen wird, das nicht die Cocarde trage, gleichwie zu Colmar, wo strenge Wacht gehalten wird, lebt man ruhig. Es sind auch vor Kurzem Leute von Besançon hier angekommen, die unterwegs nichts Verdächtiges angetroffen und auf vorgewiesene Patente der dortigen Municipalität aller Orten ungehindert durchgelassen worden sind. Diess Alles hat uns bewogen, unsere vorigen Anstalten einzuschränken und es grössttentheils jetzt bei guter Aufsicht und fleissigen Patrouillen bewenden zu lassen. Gott wolle solche Anstalten von Tag zu Tage entbehrlicher machen und Euch U. G. L. E. samt uns in seinen sichern Schutz gnädig aufnehmen.

## 6. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

28. Aug. 1789.

Nicht ohne Mühe und unserseits entstandene Besorgnisse haben wir bemerken müssen, dass aus Anlass der in dem Königreiche Frankreich dermalen obwaltenden Umstände solche Artikel den öffentlichen eidgenössischen Zeitungsblättern eingereckt werden, welche bei dem gemeinen Manne allerdings Aufsehen erregen und für unsre allseitigen Lande von nachtheiligen Folgen sein könnten.

Eurer klugen Einsicht kann nicht entgehen, von welch bedenklichen Folgen dergleichen unbekütsame Publicationen seien, was für Eindrücke dieselben bei einem von solchen Ereignissen immer unrichtig urtheilenden Pöbel erregen und wie leicht solcher dadurch zu wirklicher Nachahmung dergleichen gefährlicher Auftritte und übel verstandener Behauptungen verleitet werden könnte.

So wie wir aber nicht zweifeln, Ihr U. G. L. A. E. werdet gleich uns von der Nothwendigkeit überzeugt sein, bei den dermaligen Zeitumständen alle mögliche Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden, so stellen wir Eurer klugen Beurtheilung anheim, ob Ihr nicht angemessen finden werdet, dass für das Einte alle diejenigen Artikel in den bei Euch erscheinenden öf-

fentlichen Zeitungsblättern, in welchen von Befreiung der Zehnten, Bodenzinsen und unentgeldlicher Justiz die Rede ist, oder deren Inhalt sonsten nachtheilige Eindrücke und Aufsehen bei dem gemeinen Volk wecken könnte, zurückgehalten; für das Andre aber solche Artikel eben diesen Zeitungsblättern eingerückt werden, wodurch das Volk gegen dergleichen gefährliche, dem Eigenthum, der öffentlichen Ruhe und dem Ansehen der Obrigkeit zuwider laufende Meinungen bewahrt werden könnte.

Indem wir nun dieses Alles Euch U. V. L. A. E. gleich wie denen geheimen Räthen der beiden 1. Stände Basel und Schaffhausen vertraulich zu Sinn legen, so sollen wir dabei zu vermelden nicht ermangeln, dass wir, soviel die bei uns gedruckte französische Zeitung anbelangt, bereits das Nähmliche vorgekehrt und veranstaltet haben, die wir Euch U. V. L. A. E. samt uns dem Machtsschutz des Allerhöchsten empfehlen.

## 7. Beschluss des Zürcherschen geheimen Raths.

2. Sept. 1789.

Ueber das Schreiben des geheimen Raths loblichen Standes Bern vom 28. passati, womit MGHern auf die aus Anlass der französischen Unruhen in die eidgenössischen Zeitungsblätter öfters eingerückt werdenden bei dem gemeinen Mann Aufsehen erregenden Artikel aufmerksam gemacht worden, und zu Abhebung nachtheiliger Folgen, die für lobl. Eidgenossenschaft hieraus entstehen könnten, mögliche Vorsicht und Behutsamkeit, so viel die hiesigen Zeitungen betrifft, beliebt wird, — ward gut befunden, der verordneten Censur-Kammer, durch gegenwärtige Erkanntnuss den Auftrag zu ertheilen, dass dieselbe ein sorgfältiges Aug auf hiesige Zeitungen richten, und denjenigen Buchhandlungen, so dergleichen herausgeben, nachdrücklich injungiren solle, sowohl überhaupt, als bei den gegenwärtigen Umständen über die französischen Angelegenheiten in's besondere, mit aller Behutsamkeit zu schreiben, und nichts einfließen zu lassen, das einiger Maassen anstössig oder schäd-

lich sein könnte, welche diessfällige Verfügung dem geheimen Rath lobl. Standes Bern in Antwort anzuseigen und seine Sorgfalt gebührend zu danken.

## 8. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

16. Dec. 1789.

Wir sind zuverlässig benachrichtet worden, dass von Seiten einiger fremden Personen, und insonderheit auch von einigen Genferischen Missvergnügten getrachtet werden wolle, eben diejenigen Grundsätze hin und wieder in der Eidgenossenschaft auszubreiten, wodurch die seit einiger Zeit in verschiedenen benachbarten und anderen Staaten ausgebrochenen Unruhen und gefährlichen Auftritte veranlasst worden sind. Wie uns denn zugleich der nicht weniger zuverlässige Bericht eingekommen, dass eine in dieser Absicht geschriebene, sehr gefährliche und aufrührerische Schrift nächstens in dem Königreich Frankreich gedruckt — und in der Eidgenossenschaft auszustreuen werde getrachtet werden, die namentlich dahin zielen soll, die gegenwärtigen Eidgenössischen Regierungsformen in Unsicherheit zu setzen, die Unterthanen gegen ihre Oberkeit aufzuwiegeln und sie durch Versprechung fremder Hülfe und wirkliche Vorlegung neuer Constitutions-Entwürfe dazu wo immer möglich zu verleiten.

Die gleiche Lage, in deren Ihr U. G. A. E. Euch mit uns befindet, das hierunter habende gemeinschaftliche Interesse sowohl als die ungestörte Beibehaltung der Ruhe in unserm gemeinsamen Vaterland machen es uns zur Pflicht, Euch unsern G. L. A. E. hievon, gleich wie denen übrigen geheimen Räthen der lobl. Stände Luzern, Basel, Freiburg und Solothurn alsogleich die vertrauliche Nachricht zu geben.

Und gleich wie wir unserseits auf alles dasjenige, so diessorts in und aussert unserer Bothmässigkeit allenfalls vorgehen möchte, äusserst aufmerksam sein werden, so ersuchen wir Euch U. G. A. E. auch Eurerseits auf Euerer Hut zu sein, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, insonderheit aber auf die allfällige

Einbringung dergleichen Libellen (wider welche der eidgenössischen Regierungen selbige auch geschrieben sein möchten) die allergenauste Acht zu bestellen, und zu wo möglicher Verhinderung ihrer Ausbreitung alle von Euch unseren G. L. A. E. dienlich erachtende Anstalten in Eueren Landen ohneingestellt vorzukehren, wie solches auch unserseits allbereit geschehen ist.

Solltet Ihr unsere G. L. A. E. auch diessorts wirklich etwas in Erfahrung bringen, so ersuchen wir Euch uns von allem herauskommenden die fördersame vertrauliche Mittheilung zu thun, so wie wir auch unserseits nicht ermangeln werden, Euch U. G. L. A. E. dasjenige mitzutheilen, so uns daher in fernrem allenfalls bekannt werden möchte, die wir indessen Euch samt uns dem Machtenschutz des Allerhöchsten bestens empfehlen.

#### 9. Beschluss des Zürcherschen geheimen Raths nebst Antwort. 19. Dec. 1789.

Nach reiflicher Berathung über ein vom geheimen Rath des löbl. Standes Bern sub 16. h. erlassenes Schreiben, worin von bevorstehender Ausbreitung gefährlicher und aufrührerischer Schriften inner den Gränzen der Eidgenossenschaft vertrauliche Nachricht gegeben, auch zugleich die möglichste Vorsorge solches zu verhüten empfohlen wird, ward von MGHerrn theils dem anwesenden Herrn Präsidenten der Büchercensur die sorgfältigste Wachsamkeit nicht nur in Ansehung der Buchhändler, sondern auch in Absicht auf andre Personen z. B. Buchbinder, welche fliegende Blätter verkaufen, empfohlen, damit alles Schädliche sogleich unterdrückt werden könne, theils an gedachten geheimen Rath folgendes Antwortschreiben gut befunden:

„Euer U. G. L. A. E. vom 16. h. erlassenes Schreiben ist uns ein neuer Beweis Eurer klugen Wachsamkeit und patriotischen Sorgfalt in Ansehung alles dessen, was inner den Gränzen unsers lieben gemeinsamen Vaterlandes die kostbare Ruhe stören könnte. Bedauerlich war es uns zu vernehmen, dass nicht nur von Seiten fremder und einländischer Missvergnügten die

Grundsätze, welche soweit aussehende Unruhen in benachbarten Staaten veranlasset haben, auch in unserm Vaterlande ausgebreitet werden, sondern dass wirklich die Ausstreuung einer in Frankreich gedruckten Schrift, worin eidgenössische Angehörige durch Vorlegung neuer Constitutions-Entwürfe u. s. w. aufgewiegt werden, zu besorgen stehe. Wir stimmen in Ansehung Alles dessen, was Euch U. G. L. A. E. hierbei bedenklich vorkommt und was Euch desswegen vorzukehren nothwendig scheint, vollkommen mit Euern klugen Gesinnungen überein. Eben darum haben wir auch, ungeachtet hierorts nichts Verdächtiges zum Vorschein gekommen, und von obgedachten Schriften noch keine Spur vorhanden ist, Euerm vorsichtigen Antrag gemäss alles dasjenige veranstaltet, wodurch die möglichst schnelle Unterdrückung aller gefährlichen Libelle (in Bezug auf alle und jede eidgenössische Regierungen) besonders aber des obgedachten französischen, falls solches ausgestreut werden wollte, erzielt werden kann.

Uebrigens verdanken wir Euch U. G. L. A. E. die gethane Eröffnung bestens und ersuchen um freundvertrauliche Fortsetzung der diessfälligen Nachrichten. Wir unserseits werden nicht ermangeln, mit gleicher Vertraulichkeit mitzutheilen, was uns etwa Wichtiges bekannt werden könnte und überhaupt nebst Euch auf die gegenwärtigen wichtigen Zeitumstände in jeder Rücksicht ein sorgsames Augenmerk richten."

## 10. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

28. Dec. 1789.

In Fortsetzung unsers angehobenen Briefwechsels über die gegenwärtigen Zeitumstände und zu Verhütung der schädlichen Eindrücke, welche die in Frankreich vorgegangene Revolution auf unser theures Vaterland machen könnte, stehen wir nicht an, Euch U. G. L. A. E. folgende Nachrichten mitzutheilen, an deren Zuverlässigkeit wir nicht zweifeln können.

In Paris sind viele tausend Exemplare eines so betitelten Katechismus gedruckt, derselbe auch in verschiedene Sprachen

übersetzt worden, dessen Absicht ist, das Volk die Mittel zu lehren, sich ihrer rechtmässigen Obrigkeit zu entziehen, und der überall ausgestreut werden soll. Für unser Vaterland, so sagt uns eine Nachricht, soll gar ein eigenes auf die Umstände eingerichtetes ähnliches Werk herausgekommen sein.

Andere Nachrichten lehren uns, dass die im Jahr 1782 verwiesenen Genfer, in ihrer Vaterstadt neue Gährungen anzustiften und zu ernähren suchen, dass ihr Plan dahin geht, die Versammlung der französischen Stände zu bewegen, die letztthin geschlossene Garantie des neuen Edikts zu verwerfen, und dass man endlich die untersten Klassen der Einwohner Genfs durch Versprechungen zu reizen sucht, die Stadt mit Frankreich zu vereinigen.

Diese Nachrichten, wenn sie auch nicht durchaus richtig wären, welches wir doch, nach ihrer Quelle zu urtheilen, glauben müssen, verdienen ganz gewiss die Aufmerksamkeit jeder Regierung, und die der Eidgenossenschaft in's besondere, denn es ist aus allem dem unläugbar, dass es in Paris Leute giebt, die sich angelegen sein lassen, den Geist der Revolution weiter auszubreiten, und dass die Schweiz hauptsächlich mit in ihren Plan gehört. Es wird daher allerdings die grösste Vorsicht und ernstliche Anstalten erfordern, wenn diese Absicht vereitelt werden, und wenn sich diese Neuerungen nicht mehr oder weniger über unsere Grenzen verbreiten sollen.

Wir werden unserseits nichts verabsäumen, was diesen heilsamen Zweck erzielen kann, und stehen in der völligen Ueberzeugung, dass Ihr Euere ganze Aufmerksamkeit allem dem schenken werdet, was auf das gemeine Besste eine schädliche Wirkung haben könnte. Sobald uns wieder etwas einlangen wird, das wir interessant genug finden, so werden wir uns angelegen sein lassen, Euch U. G. L. A. E. dasselbe mitzutheilen.

#### 11. Beschluss des Zürcherschen geheimen Raths und Antwort. 4. Jan. 1790.

Auf ein abermahliges Schreiben des geheimen Raths lobl. Standes Bern vom 28. M., p. worin noch nähere Nachrichten

von den oberwähnten aufrührerischen Schriften nebst der Vermuthung enthalten sind, dass von den A. 1782 verwiesenen Genfern getrachtet werde, ihre Vaterstadt mit Frankreich zu vereinigen, solle, da von Seiten der Bücher - Censur bereits alle Verfügungen getroffen sind, wodurch die Ausbreitung jener Schriften verhütet werden kann, lediglich auf folgenden Fuss geantwortet werden:

„Wir verdanken Euch U. G. L. A. E. bestens die uns abermahl mitgetheilten Nachrichten in Bezug auf die aufrührerischen Schriften, welche von Paris aus, in der Absicht, aller Orten, besonders auch in unserem Vaterland, den Geist des Aufruhrs zu erregen, ausgebreitet werden.

Schon letzthin haben wir Euch Tit. gemeldet, dass von uns alle nöthige Vorkehrungen, zu möglichst schneller Unterdrückung aller dergleichen Libellen in hiesigem Kanton bereits getroffen sind; indess hat sich von dem bewussten Katechismus noch keine Spur gezeigt. Hingegen ist ein Exemplar von einer Broschüre hieher gekommen, welche zum Titel führt:

*Observations patriotiques sur l'état actuel de l'évêché de Bâle à ses braves et loyaux sujets.*

Diese Schrift enthält mancherlei Klagen über die bischöfliche Regierung und gefährliche Aufforderungen, soll aber bis auf sehr wenige Exemplare in dem Bisthum selbst unterdrückt worden sein, so dass von daher keine nachtheiligen Folgen mehr zu besorgen stehen. Weiter ist uns in Ansehung solcher Libelle nichts bekannt worden.

Mit wahrem Bedauern haben wir vernommen, was von Seite der A. 1782 verwiesenen Genfer in Rücksicht auf ihre Vaterstadt für gefährliche Anschläge gemacht werden wollen, hoffen aber, dass kluge Wachsamkeit, vereint mit der Einsicht, welche die Bürgerschaft selbst in ihr wahres Interesse haben muss, alle solche Neuerungen unschwer vereiteln werde.

Dennoch werden wir gewiss jederzeit, besonders in den gegenwärtigen Zeitumständen auf alles, wodurch die Ruhe inner den Gränzen unsers gemeinsamen Vaterlandes einigermassen

gestört werden könnte, die sorgfältigste Acht schlagen, ersuchen Euch dessnahen um Nachrichten, und empfehlen Euch Tit. inzwischen nebst uns bestens himmlischer Obsorge."

## 12. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

6. Juli 1790.

Die gegenwärtige Lage Frankreichs, die Menge von Menschen aus allen Classen, welche dieses Königreich täglich verlassen und sich in die angränzenden Staaten werfen und die Nothwendigkeit, der Gefahr, welcher sie auch unser Vaterland bloss geben könnten, kräftige Massregeln entgegenzustellen, hat den geheimen Rath lobl. Standes Freiburg bewogen, dem geheimen Rathe lobl. Standes Solothurn und uns eine freundbrüderliche Unterredung über diesen Gegenstand anzutragen, welche gestern ihren Fortgang gehabt hat. Die erste sehr beruhigende Eröffnung, welche von allen drei Ständen mit gleicher Ueberzeugung gethan wurde, ist die frohe Nachricht der aufrichtigen Treue, der steten Ergebenheit und Liebe aller Landeskinder zu ihren Regierungen und dass diese die vielfältigen Versuche der Neuerer bis dahin völlig vereitelt haben. Dem ungeachtet glaubt man dennoch, dass es Pflicht der Regierungen sei, dem schlimmen Einfluss zuvorzukommen, welchen sie allenfalls noch haben könnten.

Diesem angenommenen Grundsatz zufolge wurde ausgemacht, dass jeder lobl. Stand die in seinen Landen gemachten Anstalten zu Entdeckung gefährlicher Emissarien, der geheimen Briefwechsel und zu Unterdrückung der aufrührischen Libelle für sich mit Sorgfalt fortsetzen und einer dem andern seine Entdeckungen und genommenen Massregeln vertraulich mittheilen solle. Ueber einen Clubb von mehr als 300 Schweizern aus allen Cantonen, an deren Spitze Freiburgische Bürger und Angehörige sind, die sich täglich in Paris versammeln und sich mit nachtheiligen Planen über ihre vaterländischen Regierungen beschäftigen, fand man gut, dass man sich getreue Nachrichten von ihren Verhandlungen verschafte, wozu bereits ge-

gründete Hoffnung vorhanden ist und sich dieselben gegenseitig mittheile.

Endlich geschah der Antrag, der auch in Frauenfeld in sessione gemacht worden sein wird \*), in Rücksicht der bedenklichen Lage der Schweizertruppen in Frankreich eine allgemein eidgenössische Conferenz auszuschreiben, um zugleich eine auf die gegenwärtigen Zeiten passende engere Verbindung unter den Eidgenossen und eine Verpflichtung, sich auf den Fall es nöthig sein sollte, mit allen Kräften gegenseitig beizustehen, zu errichten. Obgleich die gute Wirkung einer solchen Verbindung nicht bezweifelt werden kann, so wurde dennoch für gut befunden, diese Conferenz für einmal noch zu verschieben und vorerst sich durch die Gesandten auf der Jahrrechnung-Conferenz von der Denkungsart der übrigen lobl. Stände über diesen Gegenstand unterrichten zu lassen und die dahерigen Berichte zu erwarten.

Dieses ist der ganze Inhalt der gepflogenen freundeidgenössischen Unterredung, welchen Euch U. G. L. A. E. mitzutheilen wir uns zufolge unsers freundvertraulichen Briefwechsels eine angenehme Pflicht machen, und Euch hiemit zu Mitwirkung an den getroffenen Massregeln einladen wollen.

### 13. Beschluss des geheimen Raths zu Zürich und Antwort auf vorstehendes Schreiben an Bern. 10. Juli 1790.

Das Schreiben des geheimen Raths zu Bern vom 8. diess M., worin derselbe von einer zwischen ihm und den geheimen Räthen zu Freiburg und Solothurn gehaltenen Conferenz in Bezug auf den Einfluss der französischen Neuerungen auf den Ruhestand der Eidgenossenschaft und die Lage der Schweizerregierungen Nachricht gibt, soll folgendermassen beantwortet werden.

„Schon vor einiger Zeit hat es Euch beliebt, uns auf den nachtheiligen Einfluss aufmerksam zu machen, welchen die der-

---

\*) Dem Abscheide zufolge ward er nicht gemacht. Red.

mahlige Lage Frankreichs und die von dorther sich verbreitenden Grundsätze auf die innere Ruhe der Eidgenossenschaft hervorbringen könnten. Nun empfangen wir einen neuen Beweis Eurer Sorgfalt in Eurer Zuschrift vom 8. d. M., worin Ihr U. G. L. A. E. uns von Eurer mit den geheimen Räthen der lobl. Stände Freiburg und Solothurn gehaltenen Ersprechung und der Vorberathung gemeinsam anzuwendender Massregeln benachrichtigt."

„Wir erkennen uns gegen Euch U. G. L. A. E. für diese freundschaftliche und vertrauliche Mittheilung aufrichtig verbunden und sind auch unserseits von der Nothwendigkeit überzeugt, auf die Menge und die Verrichtungen der durch unsern Canton durchreisenden, oder darin sich säumenden französischen Emigranten wachsam zu sein. Bis dahin haben wir keine Spuren von schrift- oder mündlicher Ausbreitung gefährlicher Grundsätze, oder irgend einige Versuche, unsere Bürgerschaft oder Landleute mit Neuerungen vertraut zu machen, bemerkt. Sollten aber wider Vermuthen sich dergleichen in Zukunft hervor thun, so dürft Ihr versichert sein, dass wir es weder an Sorgfalt zu Abwendung aller Bedenklichkeiten, noch an Erwiderung des uns gewidmeten Vertrauens durch Mittheilung der jeweiligen Vorfallenheiten werden ermangeln lassen.“

„Was die besondere Angelegenheit unsers Militärs in Frankreich berührt, so finden wir selbige von demjenigen wichtigen Belang, dass ehe wir diessfalls zu einigen Massregeln beitreten können, wir die Rückkunft der hiesigen Gesandtschaft von Frauenfeld und den Bericht über das, was dort in Anzug gebracht worden sein möchte, erwarten müssen.“

„So angenehm es uns sein wird, wenn Ihr uns mit den ferneren Ereignissen über obige Gegenstände bekannt zu machen belieben werdet, eben so pflichtig werden wir uns achten, das was wir etwa diesseits entdecken sollten, Euch in gegenseitigem Vertrauen zu eröffnen.“

## 14. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

27. Juli 1790.

Durch die letzte Genfer Messagerie sind von dem bekannten Advocat Grenus drei Paquets neuer Imprimé's, eines unter Aufschrift an unser vorderstes Standeshaupt und die beiden andern unter Privat-Adressen hier eingetroffen. In der Ueberzeugung, dass, ohne dergleichen Broschüren grosses Gewicht beizulegen, dennoch derselben ausgedehnte Publicität zu behindern gut und angemessen sei, haben wir diessfalls allbereits die erforderlichen Anstalten getroffen und wollten nach der zwischen Euch U. G. L. A. E. und uns bestehenden freundeidgenössischen Vertraulichkeit nicht ermangeln, hier beigeschlossen ein Exemplar davon zu übermachen, in der Ungewissheit, ob diese Piecen bereits zu Eurer Kenntniss gelangt seien. Wir werden bei gegenwärtigen Zeitumständen es an wachsamem Aufsehen nicht ermangeln lassen, dass jede Unternehmung, wodurch Ruhe und Sicherheit in unsrer Mitte gekränkt werden könnte, gleich in den ersten Anfängen erstickt und besonders auch der Verbreitung gefährlicher Schriften vorgebogen werde. Mit welcher Zusicherung wir übrigens schliesslich Euch U. G. L. A. E. sammt uns der Gnadenbewahrung des Höchsten empfehlen.

## 15. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

7. Aug. 1790.

Es ist uns von sicherer Hand angezeigt worden, dass verschiedene deutsche Fürsten den Wunsch nähren, dass bei der nächst bevorstehenden kaiserlichen Wahlcapitulation jene Klausel, der §. 6. Art. X., wie er vor der Erwählung Kaiser Carls VI. darin gestanden hat, wieder eingerückt werden möchte, welche den Kaiser verpflichtete, die von dem deutschen Reiche getrennten Länder in Italien und der Schweiz wieder an dasselbe zu bringen, und die 1711 durch die gütige Vermittlung König Friedrichs I. von Preussen, so viel die Schweiz betrifft, von der Capitulation wegblieb.

Da nun diese Klausel der im westphälischen Frieden anerkannten Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft geradezu entgegen ist, so hat diess, bei der nothwendigen Beförderung dieser Sache hiesigen Stand bewogen, ein Schreiben an S. königl. Preussische Majestät und an Höchstderselben Staatsminister Tit. Ihr. Grafen von Herzberg abzuerlassen, und das Ansuchen zu thun, dass der die Schweiz betreffende Theil dieser Klausel noch fernes von der Capitulation wegbleiben möchte.

Indessen wollten wir nicht ermangeln Euch U. G. L. A. E. lievон freundvertraulich zu benachrichten, Eurer Klugheit überlassend, zu entscheiden, ob nicht vielleicht der Fall vorhanden wäre, dass im Namen der ganzen Eidgenossenschaft einige Vorstellungen gemacht werden sollten?

#### 16. Antwort des geheimen Raths von Zürich.

18. Aug. 1790.

Wir verdanken die Sorgfalt, welche Ihr U. G. L. A. E. für das Wohl unsers Vaterlandes jederzeit an den Tag zu legen und selbst den entferntesten Nachtheil abzuwenden Euch bestrebet. Der Anlass der zu errichtenden kaiserlichen Wahlcapitulation scheint allerdings ein schicklicher Zeitpunkt zu sein, um die Anregung der veralteten und durch die bindendsten Friedensschlüsse abgethanen Ansprüche des deutschen Reichs zu hintertreiben, und wir finden mit Euch keinen angemessneren Weg, als die Verwendung Sr. königlich Preussischen Majestät.

Obschon nun diese Angelegenheit die ganze Eidgenossenschaft berührt, so haben wir dennoch in Erwägung der Kürze der Zeit, der Lage einiger lobl. Stände und der Beispiele von 1711, 1741 und 45 Bedenken gefunden, eine allgemeine Correspondenz anzubahnen, sondern Euerem klugen Beispiele zu folge, für unser Ort ein geziemendes in allgemeinen Ausdrücken verfasstes Vorstellungsschreiben an S. königliche Majestät und deren Herren Staatsminister aberlassen und Allerhöchstderselben unser gemeineidgenössisches und evangelisches Interesse empfohlen.

Wovon wir Euch U. G. L. A. E. in schuldiger Rückantwort benachrichtigen, und inzwischen uns sämtlich dem göttlichen Schutz empfehlen wollen.

17. Bürgermeister und Rath des Standes und der Republik Zürich an S. Maj. Friedrich Wilhelm, König von Preussen. 18. Aug. 1790.

Allerdurchlauchtigster u. s. w. Obgleich die Verfassung der eidgenössischen Lande auf ganz gesichertem Grunde beruhet, und ihre Befreiung von dem deutschen Reiche nicht nur auf besondere, sondern auf allgemeine und von ganz Europa als Norm anerkannte Traktaten und Friedensschlüsse sich stützet, so haben wir dennoch aus pflichtmässiger Obsorge für das Wohl unserer Eidgenossenschaft nicht unterlassen wollen, in Rücksicht auf dasjenige, was in ehevorigen Zeiten, bei Errichtung der kaiserlichen Wahlcapitulationen, wegen Wiederbringung der veräusserten Reichslehen und Pfandschaften angeregt worden sein solle, an Euer königliche Majestät unsere ehrerbietige Vorstellung gelangen zu lassen.

Wir erinnern uns lebhaft der grossmüthigen Verwendung Ihr königlichen Majestäten Friedrich des Ersten und Zweiten glorwürdigsten Andenkens, Höchstwelche in den Jahren 1711, 1741 und 45 aus eigner wohlwollender Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft geruhet haben, auf das Interesse derselben einen geneigten Blick zu werfen, bei Behandlung dieses Artikels alles Anstössige und Beunruhigende zu entfernen und abzuheben und Höchsderoselben Wahlgesandtschaften mit den diessfalligen dringendesten Aufträgen zu beladen.

Diese angenehme Erinnerung, und die höchst schätzbarren Beweise, welche wir von der Zuneigung und Gewogenheit Euerer königlichen Majestät jederzeit erhalten haben, ermuntern uns, bei dem gegenwärtigen vorstehenden Wahlanlass unsere Angelegenheit mit völligem Vertrauen zu wiederholen, und Euere königliche Majestät ehrerbietig zu ersuchen, dass Allerhöchst dieselben das Wohl unsers allgemeinen und besonderen evan-

gelischen Freistaats, sich bestens empfohlen sein, und durch Höchstdero Wahlgesandtschaft geneigte Rücksicht auf dasselbe tragen zu lassen, geruhen möchte.

Wir werden die gefällige Entsprechung dieses unsers angelegenen Ersuchens mit derjenigen schuldigen und dankvollen Verehrung erkennen, welche wir den erhabenen Eigenschaften Euer königlichen Majestät gewidmet haben, und verharren unter den aufrichtigsten Wünschen für Höchsdero glorreiche und beglückte Regierung, mit unbegrenzter Ehrfurcht.

18. Bürgermeister und Rath des Standes und der Republik Zürich an den königl. Preussischen Staatsminister,  
Herrn Grafen von Herzberg. 18. Aug. 1790.

Hochgeborner Herr. In Erinnerung dessen, was unsere Standesvorfahren aus pflichtmässiger Fürsorge für das Wohl unsers eidgenössischen Freistaats in den Jahren 1711, 1741 und 45 gethan haben, um bei jeweiliger Errichtung der kaiserlichen Wahlcapitulationen die Einrückung eines Artikels wegen Wiederbringung der veräusserten Lehen und Pfandschaften an das deutsche Reich, abzuwenden, sehen wir uns auch dermahlen bewogen, S. königlichen Majestät unser Anliegen ehrerbietig vorzustellen, und Allerhöchst dieselben mit aller Geziemenheit zu ersuchen, dass Allerhöchst dieselben durch dero Wahlgesandtschaft bei Behandlung dieses Artikels, alle anstössigen und zur Beunruhigung des eidgenössischen Freistaats gereichenden Punkte abheben zu lassen, geruhen möchten.

Die geneigte Aufnahme, welche diese unsere Bitte in obbesagten Zeitpunkten, bei S. königlichen Majestät gefunden hat, die unserem Freistaat damals gegebenen wohlwollenden Zusicherungen und die kräftigen andringenden Aufräge, welche Allerhöchst dero Wahlgesandtschaften ertheilt wurden, erwecken unser Vertrauen, dass wir auch Sr. jetzt regierenden königlichen Majestät nach dero uns gönnenden schätzbarzen Zuneigung, unser gemeineidgenössisches und besonderes evangelisches Interesse zu empfehlen wagen.

Solches geschiehet in derjenigen Zuschrift, wovon wir Euer Excel. zu beliebiger Einsicht eine Abschrift beifügen, und Euer Excel. geziemend ersuchen, dass Wohldieselben belieben möchten, bei S. königlichen Majestät unser Anliegen zu unterstützen.

Wir werden nicht aufhören, für die Wohlfahrt Euer Excel. und Dero ruhmvollen Ministerii, unsere aufrichtigsten Wünsche an den Tag zu legen und verharren mit den hochachtungsvollsten Gesinnungen.

**19. Friedrich Wilhelm, König von Preussen, an den Stand und die Republik Zürich. Breslau, 3. Sept. 1790.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reiches Erzkämmerer und Churfürst u. s. w. unsern günstigen Gruss und wohlgegeneigten Willen zuvor: Wohlgeborene und Wohlmögende besonders liebe und gute Freunde, auch wegen des Fürstenthums Neuchatel Verbündete und ewig Verbürgerte! Wir haben das von den Herren unterm 18. August an Uns erlassene Schreiben wohl erhalten und wie Wir daraus sehr gerne ersehen, dass Sie Unsre Vermittlung nachsuchen wollen, damit der künftigen kaiserlichen Wahlcapitulation nichts zum Nachtheil der eidgenössischen Unabhängigkeit und Freiheit eingerückt werden möchte, so können Wir die Herren versichern, dass Wir Unsre Wahlgesandtschaft zu Frankfurt am Main bereits zum Voraus nach Ihrem Wunsch instruiert haben. Wir machen Uns ein Vergnügen, die Herren davon zu unterrichten und bei dieser Gelegenheit die Versicherung zu erneuern, dass Wir Ihnen und Ihrem ansehnlichen Freistaat mit besondrer Zuneigung und Freundschaft zugethan sind und jederzeit verbleiben werden.

Der Herren guter Freund auch wegen des Fürstenthums Neuchatel Verbündeter und ewig Verbürgter

Friedrich Wilhelm.

**20. Der Graf von Herzberg an Bürgermeister und Rath zu Zürich. Breslau 4. Sept. 1790.**

Hochwohlgeborne, Hochgeehrteste Herren. Ich habe das Schreiben vom 18. Aug. erhalten, womit E. Excellenzen mich bei Gelegenheit desjenigen Schreibens beehrt haben, welches Sie an S. königl. Maj. erlassen, um zu verhüten, dass nichts zum Nachtheil der eidgenössischen Unabhängigkeit in die künftige Wahlcapitulation eingerückt werde. E. Excellenzen werden aus dem königl. Antwortschreiben ersehen, dass Ihrem Verlangen bereits ein völliges Genügen geschehen ist. Es ist mir eine angenehme Beschäftigung gewesen, dasjenige, was mein Beruf erfordert, dazu beizutragen und auch bei dieser Gelegenheit sowol meine vorzügliche Hochschätzung für den ehrwürdigen eidgenössischen Bund, als auch die besondere Hochachtung zu zeigen, mit der ich bin und verharre Euer Excellenzen gehorsamst ergebener Diener

Graf v. Herzberg.

**21. Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Standes und Republik Zürich an S. Maj. König Friedrich Wilhelm von Preussen. 21. Sept. 1790.**

Allerdurchlauchtigster u. s. w. Durchdrungen von der Empfindung, welche die eben so schnelle, als herablassende Ent sprechung E. königl. Maj. auf unser geziemendes Ansuchen vom 18. August in uns erregt hat, und dankbar für den uns gegebenen Beweis der Zuneigung E. königl. Maj. gegen den eidgenössischen Freistaat, um durch Höchstdero Vermittlung alles, was dessen Freiheit und Unabhängigkeit nachtheilig sein möchte, abzuwenden, säumen wir nicht, E. königl. Maj. unsre lebhafte und vollkommenste Dankesverpflichtung zu bezeugen, und Allerhöchstdenselben mit allem dem Ausdruck, dessen wir fähig sind, die Versicherung unsers Eifers und unsrer wärmsten Wünsche für das Glück und den Flor Dero glorreicher Regierung zu erneuern.

**22. Bürgermeister und Rath zu Zürich an den Grafen  
von Herzberg. 21. Sept. 1790.**

Wir geben uns die Ehre, Sr. königl. Maj. unsern verbindlichen Dank zu bezeugen für die geneigte Vermittlung, welche Allerhöchstdieselben unserm eidgenössischen Freistaat haben angedeihen lassen, um bei dem versammelten Reichscongress die Einrückung eines nachtheiligen Artikels in der kaiserl. Wahlcapitulation, betreffend die Wiederbringung der von dem deutschen Reiche veräusserten Lehen und Pfandschaften, abzuwenden.

Solches geschieht in dem beiliegenden Schreiben, welches wir an E. Excellenz mit dem geziemenden Ersuchen, solches Sr. königl. Maj. zu überreichen, anschliessen, und demselben eine Abschrift zu Dero beliebiger Einsicht beilegen.

Und da wir uns lebhaft erinnern, dass E. Excellenz unsern diessfalls gelhanen Schritt mit Dero freundgeneigten ministeriellen Unterstützung zu begleiten beliebt haben, so bitten wir E. Excellenz, die Versicherung unsrer dankvollen Gesinnungen und unsers aufrichtigen Wunsches für die Wohlfahrt Dero ruhmvollen Ministerii zu genehmigen, mit welcher wir unausgesetzt verharren.

**23. Der geheime Rath von Zürich an den Churmainzischen  
Herrn Hofrath Müller (den Geschichtschreiber).**

**24. Nov. 1790.**

Wohledelborner u. s. w. Wir haben aus Privatnachrichten in Erfahrung gebracht, wie sorgfältig der Herr sich in dem Wahlcapitulationsgeschäft für das eidgenössische Interesse verwendet habe und bedacht gewesen sei, alle anstössigen und zur Beunruhigung des eidgenössischen Freistaates gereichenden Artikel zu entfernen.

Der günstigste Erfolg hat Dero Bemühung entsprochen und uns von Dero ausgezeichneten Talenten und Dero vaterländischer Denkart den kräftigsten Beweis gegeben.

Wir danken dem Herrn dafür auf das verbindlichste und ersuchen denselben, bei zukünftigen ähnlichen wichtigen Vorfallenheiten Dero Aufmerksamkeit für unsre Republik ferner geneigt walten zu lassen und versichert zu sein, dass das Geschehene in dankbarem Angedenken bei uns verbleiben werde \*); und da wir zugleich vernommen haben, wie viel die freundschaftliche Verwendung der Churmaiazischen Wahlbotschaft, namentlich des Freiherrn von Bartenstein, Reichshofraths, und des bei der k. k. Staatskanzlei dienenden Raths, Herrn von Daiser von Silbach, zu dem erwünschten Ausgang dieser Unterhandlung beigetragen, und diese nachher den Beifall und die Genehmigung Sr. kais. Maj. selbst erhalten habe, so ersuchen wir dieselben, jenen Herrn Ministris für Dero Person und besonders zu Handen des Allerhöchsten kaiserl. Hofes zu erkennen zu geben, wie sehr wir von diesem gegen die Eidgenossenschaft bescheineten guten Willen und Wohlmeinung gerührt seien, und wie sehr uns am Herzen liegen werde, solche bei allen Anlässen mit dankbarer Gesinnung zu erwideren, und sowohl das bestehende freundnachbarliche Vernehmen zwischen den beidseitigen Staaten zu beförtern, als auch Beweise unserer Verehrung gegen die erhabene Person Sr. kais. Maj. an den Tag zu legen. Die wir inzwischen dem Herrn mit Freundschaft und Zuneigung beigethan verharren.

#### 24. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

8. Sept. 1790.

In Strassburg ist die Uebersetzung und der Druck eines äusserst aufrührischen französischen Libells veranstaltet, welches von daher in alle lobl. eidgenössischen Stände, besonders aber in die beiden Stände Bern und Freiburg ausgestreut werden soll.

---

\*) Neben nachfolgender Stelle ist im Missivenbuch am Rande bemerkt: „Dieser Beisatz wurde nach erhaltenem Fingerzeig des H. Hofraths Müller von den Herren geheimen Räthen diesem Schreiben einzuverleiben gutgefunden.“

Wir glaubten unsrer Pflicht angemessen, Euch U. G. L. A. E. diese zuverlässige Anzeige mit dem freundeidgenössischen Er-suchen mitzutheilen, eine genaue Aufsicht bei dem Postbureau und anderwärts zu bestellen, damit unser Vaterland vor dem gefährlichen Einfluss jener verderblichen Schrift bewahrt bleibe. Wir empfehlen Euch U. G. L. A. E. samt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten.

**25. Verfügung des Zürcherschen geheimen Raths vom  
13. Sept. 1790.**

Da bereits auf dem Postamt und von Seite der Censur die erforderlichen Anstalten getroffen sind, um dem Eindringen aufrührischer Schriften vorzubeugen, so erfordert die Nachricht des geheimen Raths zu Bern von einer zu Strassburg übersetzten und in die Eidgenossenschaft zu verbreitenden aufwieglerischen Schrift keine weitere besondere Verfügung, als dass wegen der Buchhandlungen in Winterthur der dortige Herr Schultheiss Hegner privatim aufmerksam gemacht und dem geheimen Rath des lobl. Stands Bern durch ein Recepisse Nachricht davon gegeben werde.

**26. Beschluss des Zürcherschen geheimen Raths vom  
17. Sept. 1790.**

Die Communication des geheimen Raths lobl. Standes Basel von der bevorstehenden, sehr zahlreichen Ausbreitung eines wirklich übersandten französischen Pasquills, das zum Titel führt: „Lettre aux Communes des Villes, Bourges et Villages de la Suisse, ou l'Aristocratie Suisse devoilée“ — erfordert eine neue Wachsamkeit von Seite der Censur und des Postamts, welches letztere auf das nunmehr bekannte Petschaft, worunter solche aufrührische Schriften in die Schweiz versandt zu werden pflegen, genaue Acht geben, und solche Briefe oder Enveloppes gehörigen Orts einhändigen soll, wozu auch Herr Ott, Gastwirth

beim Schwert, welchem dergleichen Broschüren zukommen könnten!, anzeweisen ist; übrigens solle sie folgendermassen beantwortet werden:

„Sowohl Eure freundeidgenössische Mittheilung derjenigen aufrührischen Broschüren, wovon in dem Lauf dieses Monats so viele Exemplare in der Schweiz ausgetheilt werden sollen, als auch Euere gegen diese Ausbreitung vorgekehrten Anstalten, betrachten wir als einen Beweis der klugen und bei dermaligen Zeitumständen so nöthigen Wachsamkeit, wodurch Ihr Zwie-tracht und schädliche Unruhen von den friedlichen Gränzen unsers lieben gemeinsamen Vaterlandes abzuwenden trachtet. Auch wir an unserm Ort haben uns solches schon längst zur angelegenen Pflicht gemacht, und daher in Absicht auf verdächtige oder aufrührische Schriften gerade die nämlichen Vor-kehrungen getroffen. Was aber das uns mitgetheilte Imprimé besonders betrifft, so glauben wir in Ansehung desselben nichts weiters verfügen zu können, als dass wir die gegen Verbreitung solcher Broschüren überhaupt gemachten Anstalten vorzüglich auf dasselbe ausdehnen, und demnach, wie schon unter heutigem Dato geschieht, von Euer Tit. Communication auch den geheimen Räthen lobl. Städte Bern, Luzern, Freiburg, Solo-thurn, Schaffhausen und St. Gallen zu beliebigen Massnahmen Nachricht ertheilen. Andre gemeineidgenössische Massregeln in dieser Sache erscheinen uns unerhältlich; hingegen wird es vielleicht eher die diessfälligen Massregeln befördern, wenn unser lobl. Stand in demjenigen Schreiben, welches die lobl. Eidgenossenschaft an des Königs in Frankreich Maj. in Rück-sicht auf die Empörung des Regiments von Chateauvieux beför-derlich zu erlassen für gut besunden hat, einiges Befremden über den sogenannten Club des Patriotes Suisses in Paris und dessen geduldete Anmassung in gemeinsamem Namen äussert, wozu uns wirklich der Wunsch verschiedener loblicher Stände vermag. Wir hoffen, dass Ihr solches auch billigen werdet, da jene trübe Quelle an der Ausbreitung der bekannten schädlichen Schriften keine geringe Schuld zu haben scheint. Inzwischen wünschen wir nebst Euch, dass die göttliche Vorsehung Ruhe

und Wohlstand unsers Vaterlandes weiter unverrückt erhalte und empfehlen uns beiderseits des Höchsten Machtschutz."

Gemäss diesem Schreiben ist an obenerwähnte geheime Räthe (mutatis mutandis in Beziehung auf den lobl. Stand Bern) folgende Zuschrift zu erlassen:

„Es haben uns des lobl. Standes Basel geheime Räthe die Nachricht ertheilt, dass in Paris ein gefährliches Imprimé (den Titel siehe oben) herausgekommen sei, und dass davon im Laufe dieses Monats bei 4000 Exemplarien in der Schweiz ausgebreitet werden sollen. Da nun offenbar am Tage liegt, dass durch diese Broschüre, sowie durch viele andre, wozu wir auch eine aufwieglerische Schrift rechnen, welche laut erhaltener Nachricht von dem geheimen Rath lobl. Standes Bern, zu Strassburg übersetzt und in die Eidgenossenschaft ausgebreitet werden soll, allerdings getrachtet wird, Verwirrung und Unruhe im Schooss unsers gemeinsamen Vaterlandes anzuzetteln, so haben wir nicht ermangeln wollen, Euch Tit. von diesen Anzeigen (nebst verschiedenen andern lobl. Ständen) zu benachrichtigen. Wir zweifeln nicht, dass Ihr ebenfalls nothwendig und den Umständen angemessen erachten werdet, nicht nur allen Eingang oder Ausbreitung jener und anderer aufrührischer Schriften bestmöglichst zu verhindern, sondern auch, so bald etwas von der Art in Euerem Gebiet ausfündig gemacht wird, solches sogleich zur Hand zu bringen. Möge die göttliche Vorsehung Euere klugen Bemühungen und überhaupt alles dasjenige, wodurch jede Störung der Ruhe und des Wohlstands in unserm gemeinwerthen Vaterland zu verhüten getrachtet wird, fortdauernd segnen, und Euch nebst uns ihren mächtigen Schutz weiter geniessen lassen.“

Bei dieser Gelegenheit wurde endlich noch gut befunden, dass eine in der Nähe hiesiger Stadt zum Vorschein gekommene Buchdruckerresse, wegen zu befürchtendem Missbrauch derselben, von den Herren Verordneten zur Büchercensur auf schickliche Art ihrem Eigenthümer abgesondert und zu obrigkeitlichen Handen gezogen werde.

27. Antwort des geheimen Raths zu Sanct Gallen  
21. Sept. 1790.

Höflichst erwiedernd die schätzbarste Zuschrift, womit Euer Vorsicht und Weisheiten unterm 17. diess uns auf gewisse gefährliche Broschüren, die in l. Eidgenossenschaft zu Untergrabung der, der Vorsehnng sei es innigst gedankt, in unserm geliebten Vaterland geniessenden so glücklichen Ruhe ausgestreut werden wollen, aufmerksam zu machen beliebt, sehen wir uns für die geneigte Communication zu lebhaftestem Dank verpflichtet. Wir erkennen hierin die patriotischen Gesinnungen, die Euer Vorsicht und Weisheiten immer zum Besten unsers gemein werthen Vaterlands beleben, und wünschen von ganzem Herzen, dass Dero edle Bemühungen jederzeit mit dem erwünschten Erfolg gekrönt werden mögen.

Von dem gleichen warmen Patriotismus beseelt, werden wir unsre Aufmerksamkeit verdoppeln, um der Ausstreuung solcher Broschüren vorzubeugen. Bisdahin haben wir zwar noch keine ähnliche Schriften in unserer Botmässigkeit gesehen, noch auch von solchen in unsrer Nachbarschaft gehört; nur sind zwei Exemplare einer gedruckten gewissen Schrift, die den Titel führt: „Dénonciation à toutes les puissances de l'Europe d'un plan de conjuration contre la tranquillité générale, suivie d'un discours prononcé au Club de la propagande le 21 May 1790“ unterschrieben: certifié véritable L. M. — durch die Schaffhauser Post ohne Brief an unser fürgeliebtes Ehrenhaupt, Herrn Bürgermeister Steinmann, eingegangen, die wir aber alsogleich unterdrückt haben. Vielleicht möchte es diejenige Schrift sein, von deren der hochlobliche Stand Bern meldet, dass sie in Strassburg ins Deutsche übersetzt werden solle. Wir vereinigen übrigens unsre aufrichtigen Wünsche mit denen von E. V. u. W., dass es der Vorsehung gefallen wolle, Dero kluge und patriotisch gesinnte Bemühungen zu segnen, und so unser geliebtes Vaterland in dem Genuss der Ruhe und des bisherigen Wohlstandes zu erhalten.

## 28. Der kleine Rath von Luzern an denjenigen zu Zürich.

17. Sept. 1790.

Die immer bedenklichern Nachrichten, die uns von dem in Paris existirenden Schweizer-Clubb und dessen, der innern Ruhe der Eidgenossenschaft sowohl, als ihrem Militärwesen in Frankreich, äusserste Gefahr drohenden Planen einkommen, haben uns, in Folge der gegen Euch U. G. L. A. E. in der durch einen Expressen Euch übermachten Zuschrift, bereits geäusserten Meinung, dass bei Anlass der an Se. Allerchristlichste Majestät in gemeinsamem Namen abzugebenden Zuschrift wegen der in dem Regiment von Chateauvieux vorgegangenen Insurrection, auf Aufhebung und Zerstreuung besagten Clubbs, nach Inhalt des 15. Artikels des Bündnisses von 1777, kräftigst und angelegenst gedrungen werden möchte, zu dem ferneren Schritt (da bei solchen dringenden Umständen Gefahr im Verzug sein möchte) bewogen, eben diese Meinung den benachbarten l. Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug mit dem Ansuchen mitzutheilen, ihre allfällige Einwilligung an Euch Tit. in möglichster Beförderung zu überschreiben.

Diesem nach, da uns eine solche, in gemeinsamem Namen abzugehende Zuschrift den Umständen allerdings angemessen und bei der französischen Nation von so grösserem Gewicht zu sein scheint, ergehet an Euch Tit. das freundlich eidgenössische Ersuchen, diesen unsern Antrag den übrigen l. Ständen, sowie auch dem Fürsten Abt und der Stadt St. Gallen mit aller Beförderung geneigtest mittheilen zu wollen, und in dieser Absicht obbesagte gemeinsame Zuschrift an Se. Allerchristlichste Majestät wegen des Regiments von Chateauvieux so lange aufzuschieben, bis die sämmtlichen Rückäusserungen eingelanget sind; falls aber dieselbe schon wirklich wäre von Euch Tit. ausgefertigt worden, den l. Ständen eine eigene Zuschrift über diesen wichtigen Gegenstand vorschlagen zu wollen, mit dem angehängten Beifügen, dass, wenn dieser Antrag nicht von den sämmtlichen l. Ständen genehmigt werden sollte, eine solche Zuschrift

dann im Namen der consentirenden 1. Stände unverzüglich aberlassen würde.

In Erwartung Euerer klugen Rückäusserung und gefälligsten Uebernahme diessfälliger Mühewalt empfehlen wir Euch U. G. L. A. E. sammt uns u. s. w.

## 29. Beschluss des Zürcherschen Raths vom 18. Sept. 1790.

Da der 1. Stand Luzern vermittelst einer per expressum eingesandten Zuschrift den in seinem zu dem an Ihro königliche Majestät in Frankreich wegen dem Regiment von Chateauvieux und Sicherstellung der übrigen Schweizertruppen abzugebenden gemeineidgenössischen Schreiben ertheilten Consens enthaltenen Wunsch nachdrucksam wiederholt hat, dass nämlich bei diesem Anlass der unter dem Namen Club Helvétique zu Paris sich zusammen gerotteten Association erwähnt, und auf derselben Aufhebung in Kraft der Bündnisse angedrungen werden möchte; auch gedacht 1. Stand Luzern diese seine Gesinnung einigen ihm nächst benachbarten 1. Orten allbereits eröffnet und dieselben ersucht hat, zu Gewinnung der Zeit beförderlich anhero zu überschreiben, ob dieser Schritt ihnen ebenfalls gefällig seie; so wollen M. gn. Herren, in Erwartung, dass dieses erfolge, und in Rücksicht, dass auch von Seite des 1. Standes Solothurn das Gleiche verlangt worden, auch ihres Orts darzu Hand bieten, und bei Ausfertigung des gemeineidgenössischen Vorstellungs-Schreibens dieses Speciale mit einfließen lassen, da selbiges eine den Umständen angemessene Verstärkung der wegen Sicherstellung der Schweizerregimenter in Frankreich anverlangten Vorkehren ist. Weil aber, wenn nach dem Antrag 1. Standes Luzern die diessfälligen Einwilligungen sämmtlich 1. eidgenössischer Behörden zuerst eingeholet werden müssten, solches einen allzulangen Aufschub veranlassen würde, so glauben M. gn. Herren, in der ungezweifelten Voraussetzung, dass auf die Aufforderung 1. Standes Luzern von den 1. Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Consense einlangen werden, einig noch erforderlich und alsdann hinlänglich, wenn noch durch

heutigen Postanlass die diessfällige Gesinnung des 1. Standes Bern eingeholt und selbiger ersucht werde, dieselbe mit möglicher Beschleunigung per expressum einzusenden, damit im Fall seiner Zustimmung dieses Schreiben mit dem angetragenen Beisatz ohne fernerer Aufschub expedirt werden könne.

### 30. Der Rath zu Bern an denjenigen von Zürich.

15. Sept. 1790.

Die täglich immer frecher werdenden Versuche jenes berücktigten Club des Suisses in Paris, welche Euch Tit. und allen hochl. Ständen der Eidgenossenschaft aus öffentlichen und andern Nachrichten bereits bekannt sind, in ihrem Vaterland Unruhen anzuzetteln, ihr letzter Schritt, durch den seine Mitglieder sich bei der Nationalversammlung als Repräsentanten der Nation angegeben, und die Verwegenheit, mit welcher sie an einige, vielleicht an alle Schweizerregimenter geschrieben, dass, wenn die Soldaten sich zu beklagen haben, selbige sich an sie zu wenden hätten und von ihnen die Hebung ihrer Beschwerden erwarten sollten; alle diese Schritte, denen wahrscheinlich die Republik Wallis ihre gegenwärtige Lage zuschreiben hat, schienen von uns, als Landesherren, eine ernstliche Verfügung zu fordern, um unser höchstes Missfallen darüber zu erkennen zu geben.

Wir haben daher in allen unsren Landen öffentlich bekannt machen lassen, dass wir von diesem Club Bekanntschaft haben, seine sehr sträflichen Absichten und die Mittel kennen, deren sich selbiger bediene, um sie zu erreichen; diese Vergehungen sehe die Regierung als Hochverrath an, und werde diejenigen aus der Zahl ihrer Angehörigen, welche an den Verhandlungen dieser Gesellschaft Anteil genommen, bei ihrer Rückkehr in's Vaterland auf eine ihrem Verbrechen angemessene Weise bestrafen lassen.

Die überhäufsten verwegenen Aeusserungen und die kriminellen Anmassungen dieser Verbindung bewogen uns zu dieser ernstlichen Erklärung, die sich der Würde der Regierung ziems,

und die, von jedem I. Stande der Eidgenossenschaft gethan, nicht ohne Erfolg bleiben würden.

Allein, wenn wir betrachten, dass dieser Clubb in Paris öffentlich geduldet wird und sogar einen augenscheinlichen Schutz geniesst, diese Duldung und Protection aber dem §. 15 des Bundes mit der Krone Frankreich vollkommen entgegen ist, so hielten wir unmassgeblich dafür, dass darüber bei Sr. Allerchristlichsten Majestät in gemeinsamem Namen nachdrückliche Vorstellungen gemacht und der König angelegtlichst ersucht werden sollte, dass dieser Clubb zerstört und seine Theilhaber, der deutlichen Vorschrift des Bundes zufolge, entweder ihren respectiven Landesherren auf ihr Begehren ausgeliefert, oder aus Frankreich vertrieben werden sollten.

Dem zufolge ersuchen wir Euch, Tit., mit aller möglichen Beförderung allen hochlöblichen Ständen der Eidgenossenschaft die Nothwendigkeit dieser Démarche nachdrücklich vorzustellen und eine schleunige Antwort zu begehrn.

Indessen haben wir noch schicklich befunden, die an unsre Lande abgegebene Erklärung dem königl. französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Sr. Excellenz Herrn Grafen von Montmorin, Herrn Grafen von Affry, unserem Regiment von Ernst und den Commandanten unserer beiden Compagnien in den königlich französischen Schweizergarden mitzutheilen.

Wir glauben uns durch die zwischen uns bestehende glückliche Vertraulichkeit verpflichtet, Euch Tit. und allen übrigen lobl. Ständen von unserer getroffenen Verfügung Nachricht zu geben, und werden es auch in Zukunft in solchen Angelegenheiten, die wir mit allen Eidgenossen gemein haben, und die die Ruhe unseres Vaterlandes so nahe angehen, zu thun nicht unterlassen.

### 31. Der Landrath von Uri an den Rath in Zürich.

20. Sept. 1790.

Bei diesen höchst gefährlichen, strenge Wache von allen hohen Obrigkeitsherrn heischenden Zeiten, wo die allerverwünschens-

würdigste neu erstandene Staats-Secte ihren tödtlich bösen Gift in alle Welt aushauchet, und unter allen Völkern Proselyten ihrer gottlosen Lehre machen will, ist Euer und U. L. E. von Luzern suchende Verstreuung des gottlosen und Ehren vergessenen Gesindels, so sich Club helvétique zu nennen hochverrätherisch vermassen darf, ein Akt patriotischer Sorgfalt, in dem sie Gott und den frommen Menschen, Euch, uns und dem gesammten liebwerthen schweizerischen Vaterland gefallen müssen. Getreue L. A. E. wir säumen also nicht, mit heutigem Euch zu eröffnen, dass wir dieses wichtigen Punkts wegen dem Vorschlag Eurer und unserer so fürsichtigen, lieben Bundesbrüdern von Luzern durchaus beifallen und gar nichts beifügen wollen, obschon wir geglaubt hätten, man wäre sogar befugt gewesen, vermöge eben des Bündnisses von 1777 auf die Auslieferung dieser Erzfreyleyer zu dringen, damit man das böse, verführerische Schlangenhaupt hätte zerknirschen können.

Der Allerhöchste wolle Fried und Ruhe im lieben Vaterland erhalten, indem immer Gott gegeben werde, was Gottes, und seinen hienieden zum Herrschen Berufenen, was des Herrschers ist.

### 32. Der Rath von Freiburg an denjenigen zu Zürich.

22. Sept. 1790.

Sonder allen Zweifel werden Euch U. G. L. E. dessgleichen auch sämmtlichen lobl. Ständen der Eidgenossenschaft die überhäufsten, verwegensten Anmassungen und gefährlichen Versuche aller Art jenes berüchtigten Club des Suisses in Paris bekannt sein, wodurch diese sogenannten schweizerischen Patrioten Zwietracht, Empörung und alle die Gräuel, welche sie beständig begleiten, in dem Vaterland zu bewirken sich bestreben.

Da nun die Anzahl der Glieder dieser Versammlung sich täglich vermehrt, da sie ihre Absichten immer ungescheuter und frecher zeigen, an der Erreichung ihres Zwecks immer thätiger arbeiten, ja die Verwegenheit und Kühnheit so weit treiben, sich bei der Nationalversammlung als Repräsentanten

der Nation und bei den avouirten Schweizerregimentern als diejenigen vorzugeben, bei welchen sich die Soldaten anzumelden und von ihnen in allen Vorfällenheiten Hülfe zu erwarten haben, so fordert diess die lobl. eidgenössischen Regierungen auf, denselben kräftige Massregeln entgegenzusetzen.

Wir sind daher unserseits auf den Entschluss gekommen, durch eine abzugebende ernstliche Erklärung in unsren Landen bekannt zu machen, dass wir diese Vergehen als Hochverrath ansehen, und dass diejenigen unsrer Angehörigen, welche überwiesen werden könnten, dieser Verbindung beigetreten, an den Versammlungen derselben und an ihren Verhandlungen Anteil genommen zu haben, als Treulose und Verräther des Vaterlands werden angesehen und auf eine ihrem Verbrechen angemessene Weise bestraft werden.

Diese an unsere Lande abgegebene Erklärung haben wir dem königl. französischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Sr. Exc. Herrn Grafen von Montmorin, dem Herrn Generallieutenant und Obersten von Affry und sämmtlichen unsren in französischen Diensten stehenden Standescompagnien mitgetheilt, und wollten auch nicht umhin, Euch Tit. und allen übrigen lobl. Ständen in freundeidgenössischer Vertraulichkeit von unsrer getroffenen Verfügung und unsrer Denkungsart Bekanntschaft zu geben und dabei angelegentlichst zu Sinne zu legen, ob nicht der Sache allerdings angemessen wäre, in gemeineidgenössischem Namen an Se. Maj. zu schreiben, sich über diesen Clubb, seine dem Bund mit der Krone Frankreich gerade zuwiderlaufende Duldung und über die ihm angediehene Protection zu beschweren und Höchstdieselbe angelegenst zu ersuchen, dass derselbe zerstört und seine Mitglieder der deutlichen Vorschrift des §. 15 des Bundes anni 1777 zufolge entweder ihren respectiven Landesherren auf ihr Begehren ausgeliefert oder aus Frankreich vertrieben werden.

Wir wünschen G. L. E. herzlich, dass durch die Mitwirkung der ganzen Eidgenossenschaft die nöthig findenden Anstalten nachdrücklich und angemessen werden, die ruchlosen, auf unser gemeinwerthes Vaterland gerichteten Absichten vollkommen zu

vereiteln, und dass wir in ungestörtem Besitz bisher genossener Ruhe und Friedens erhalten werden.

### 33. Der Rath zu Solothurn an denjenigen zu Zürich.

20. Sept. 1790.

In schuldgeziemender Verdankung Eurer vertraulichen Anzeige vom 17. diess in Bezug einer in der Schweiz auszubreiten suchenden Druckschrift, den Titel führend: Lettre aux Communes des Villes u. s. w., sollten zu melden nicht entstehen, was gestalten obschon vor mehrern Wochen davon Nachricht erhalten und dass wir entgegen derselben Ausstreuung in unsren Landen die wirksamsten Massregeln vorgekehrt haben, vermittelst deren allbereits etwelche Exemplare davon eingezogen worden, welche unsers Erachtens von einer Art sind, dass sie von Wenigen gelesen werden, auch ihres Eindrucks und Wirkung halber auf unsre Angehörigen wenig zu besorgen sein dürfte. Nichts desto weniger werden wir fortfahren, mit allem Nachdruck diesen und allen andern gefährlichen Druckschriften von dieser Art, die so häufig seit einiger Zeit zum Vorschein kommen, und deren Ausbreitung zuvorzukommen. Bei diesem Anlass können wir uns nicht enthalten, Euch Tit. ganz vertraulich zu eröffnen, wie sehnlich wir wünschten, dass nach der Meinung verschiedener Hochlobl. Stände in dem vorgeschlagenen Schreiben an Se. Allerchristl. Maj. wegen des Aufstandes in dem Regiment Chateauvieux die gebührende Ahndung geschehe von wegen des bekannten Clubbs zu Paris, welcher nach unternommenen nie erhörten Schritten von Seite der Regierung mit einer unbegreiflichen Nachsicht, der Allianz und dem Völkerrechte zuwider, immer geduldet wird. Wir vermuthen, dass jenes und des ersten Gegenstandes halber vorgeschlagene Schreiben an den König vielleicht schon abgegangen, ehe die Ahndungen wegen dem sich nennenden Clubb eingelangt seien, und in solchem Fall wäre zu wünschen, dass des letztern halb ein besonderes Schreiben an gedacht Se. Maj. aberlassen würde. Es gelangen fast täglich so dringende Vorstellungen hierum an

uns, dass wir Euch Tit. unsre Besorgniss wegen diessörting längerer Verzögerung nicht bergen können. Hierüber, da von Seite Eurer und U. G. L. E. hohen Standes Bern bei U. Gn. Herren und Oberen auf die dahin ausgestellten Aeusserungen vom 7. diess noch keine Antwort erfolgt ist, bitten wir uns eine schleunige, möglich geneigte Auskunft aus.

### 34. Gutachten des Zürcherschen geheimen Raths.

20. Sept. 1790.

Da auf den, unterm 1. dieses Monats über die von dem Herrn Grafen d'Affry wegen des bei dem Regiment von Chateau-vieux zu Nancy sich ereignenden Aufstands eingelangte Depeche, der gesammt lobl. Eidgenossenschaft gemachten Antrag zu Festsetzung einer hierauf sich beziehenden gemeineidgenössischen Schlussnahme und davon Ihr königliche Majestät in Frankreich zuschriftlich zu ertheilende Nachricht, sämmtliche Consense eingelangt sind, und einig noch die Aeusserung der Republik Wallis aussteht, so haben M. G. Herren geheime Räthe in Folge hoher Rathserkantnuss vom 14. currentis sich in heutiger Versammlung bemüht, die an Ihr Allerchristlichste Majestät abzugebende gemeineidgenössische Zuschrift dem den lobl. Ständen und Orten gemachten Antrag und ihren darüber eingekommenen Antworten conform des Nähern zu motiviren, wie beigebogenes Project schreiben ausweisst, das Euer hohen Gnaden zur Genehmigung vorgelegt wird und in welchem nach dem Begehren einiger lobl. Orte des Club Helvétique zu Paris um so stärkere Anregung geschehen, als durch gestrigen Postanlass von Seite der beiden lobl. Stände Bern und Basel das nämliche Verlangen in den angelegsten Ausdrücken zuschriftlich geäussert worden; wess-nahen M. Gn. Herren gutächtlich angetragen wird, das projec-tierte Schreiben mit dem über dieses Speciale beigefügten Zusatz, ohne vorher die Consense der übrigen lobl. Stände einzuholen, mit nächstem Postanlass sammt einem angemessenen Begleit-schreiben von Seite des hiesigen Standes an des Herrn Bot-schafters Excellenz abgehen zu lassen, in der begründeten

Vermuthung, dass, auch die Aufforderung des lobl. Standes Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug allernächstens hier einkommen, und ebenfalls die erwartete und abgeforderte nähere Zustimmung des lobl. Standes Bern noch vor Abgang dieser Depeche erfolgen werde, wo sodann von diesem Schritt den sämmtlichen lobl. eidgenössischen Behörden Nachricht zu ertheilen wäre, in der Meinung, dass den einen lobl. Ständen von der Entsprechung ihres diessfälligen Verlangens, und den andern von dieser ihnen noch unbekannten Demarche und den Gründen, warum sie wegen Beschleunigung des Geschäfts davon unmöglich haben prevenirt werden können, mit schicklicher Abänderung Kenntniss gegeben werde.

Sodann wird erforderlich sein, dass in dem nämlichen Schreiben den sämmtlichen lobl. Ständen angezeigt werde, es seie die unterm 1. hujus denselben angetragene gemeineidgenössische festzusetzende Schlussnahme in Bezug auf die Bestrafung der allfällig durch Insubordination bei den Regimentern sich vergehenden Angehörigen einmüthig genehmigt, damit nunmehr jeder lobl. Stand, insofern es nicht allbereits geschehen, solches seinen in französischen Diensten habenden resp. Regimentern oder Compagnien zu ihrem Verhalt bekannt mache. In Folge dessen wird es Euer hohen Gnaden gefallen, diese Schlussnahme auch dem hiesigen Standesregiment von Steiner durch eine Erkanntnuss notificiren zu lassen.

Und da diese Verordnung auch auf sämmtliche Mediat-Angehörige ausgedehnt worden, so wird den regierenden lobl. Ständen anzutragen sein, den resp. Landvogteämtern davon Communication zu ertheilen, und ihnen die Execution gegen die allfällig fehlbaren Herrschafts-Angehörigen anzusinnen.

Sodann wäre auch das gemeineidgenössische Schreiben an Ihro Majestät den König in Frankreich, dem Herrn Grafen d'Affry von hier aus copialiter zu übersenden, um denselben in Rückantwort mit den diessfälligen Schlussnahmen der 1. Eidgenossenschaft umständlich bekannt zu machen.

Und endlich wäre an der an 1. Stand Bern abzugebenden Antwort demselben die ertheilte Communication von der wegen

des Club Helvétique in seinen Landen erlassenen Publication und weiteren Vorkehren freundeidgenössisch zu verdanken. Inzwischen finden M. G. Herren geheime Räthe, dass es hiesigen Orts keiner fernern Verfügung bedürfe, sondern lediger Dingen bei der diessfällig gemeineidgenössischen Schlussnahme zu belassen seie.

Wenn dann vom l. Stand Freiburg die möglichst beförderte Ausschreibung einer gemeineidgenössischen Conferenz ausdrücklich verlangt worden, und von diessfälligen Gegenvorstellungen wenig Erfolg bei selbigem zu vermuthen ist, so finden M. Gn. Herren geheime Räthe, dass dieses Desiderium nicht anders als der gesammten lobl. Eidgenossenschaft mitgetheilt werden könne, stellen aber Euer hohen Gnaden klugem Ermessen anheim, bei diessfälliger Communication die hiesigen Orts dagegen waltende Bedenken freundeidgenössisch vorzustellen und wohlmeinend zu belieben, einstweilen noch den verhoffentlich guten Erfolg sowohl von der an Ihro königl. Majestät abgegebenen Zuschrift, als von den eidgenössischer Seits selbst erfolgten Schlussnahmen abzuwarten, um so da mehr, als in Rücksicht der Unbestimmtheit des Gegenstands der Deliberation und wegen den etwa erfolgenden ganz verschiedenen Instructionen und Aufträgen von einer solchen gemeineidgenössischen Zusammenkunft, die bei den diessmaligen Zeitumständen besonderes Aufsehen erregen, vielleicht wenig wirksamer Erfolg zu erwarten sein würde.

Inzwischen wenn die mehreren lobl. Stände einen solchen Zusammentritt verlangen, so seien M. G. Herren bereit, denselben mit Förderung auszuschreiben und zu veranstalten. Auf solchen Fuss wäre auch der l. Stand Freiburg von den übrigen l. Orten von seinem Antrag gemachten Communication zu benachrichtigen.

Betreffend endlich den laut hoher Rathserkanntnuss vom 14. huj. MHHerren geheimen Räthen ertheilten Auftrag zu Abfassung eines gutächtlichen Rathschlags, auf was Weise und durch wen am schicklichsten zuverlässige Information aufgenommen werden könne, ob allenfalls auch hiesig Verburgerte oder

Angehörige unter dem Regiment von Chateauvieux gestanden und was in solchem Fall ihretwegen des Weitern zu Execution der gemachten Schlussnahme zu verfügen sein möchte, so glauben MHHerren geheimen Räthe unmassgeblich, dass, weil der Dienst in besagtem Regiment von hiesigem Stand nicht avouirt gewesen, auch eine diessfällige ministerielle Nachfrage überflüssig und hingegen die Erzielung des vorhabenden Endzwecks hinreichend wäre, wenn dem Herrn General von Steiner obrigkeitlich aufgetragen würde, durch Privatcorrespondenz bei einer zuverlässigen Quelle sich zu erkundigen, ob und was für hiesige Landeskinder unter diesem Regemente gestanden und an den sich ereigneten sträflichen Auftritten Antheil genommen haben möchten, da alsdann je nach Massgabe des erhaltenden Berichtes es sich zeigen wird, ob und was für weitere Verfügungen gegen dergleichen Fehlbare zu Vollziehung der genommenen Schlussnahme zu treffen erforderlich sein möchten.

Diessfälliger Rathsbeschluss vom 21. Sept. 1790.

Das von MHHerren geheimen Räthen hinterbrachte Gutachten vom 20. hujus wurde in allen seinen Theilen einmüthig genehmigt.

35. Der Rath von Zürich an sämmtliche eidgenössische Stände und zugewandte Orte nebst der Republik Wallis.

21. Sept. 1790.

Wir wollen nicht ermangeln, andurch Euch U. V. G. A. E. schuldigermassen zu eröffnen, dass der unterm 1. dieses Monats über die von dem Herrn Grafen d'Affry in Betreff der sträflichen Insurrection des Regiments Lullin von Chateauvieux eingekommene Depeche, von uns unmassgeblich gemachte Antrag zu Festsetzung einer gemeineidgenössischen Schlussnahme wegen Bestrafung der diessfällig Fehlbaren und wegen der Ihro Allerchristlichen Majestät in gemeineidgenössischem Namen hierüber zu ertheilenden geziemenden Nachricht, von sämmtlichen eid-

genössischen Behörden laut ihren bei uns eingelangten Consensen einmüthig genehmiget worden sei.

In Folge dessen werdet Ihr Tit. also belieben, wo ferne es nicht allbereits geschehen, Eueren in königlich französischen Diensten stehenden Truppen, zu ihrem Verhalt diesen gemein-eidgenössischen Schluss unter beifügter Strafbedrohung ohne Anstand bekannt zu machen.

Wir haben sodann das an Ihro Allerchristlichste Majestät abzugebende gemeineidgenössische Schreiben auf den von uns unvorgreiflich angetragenen und allseitig genehmigten Fuss mit einem angemessenen Begleitschreiben an des Herren Botschafters Excellenz in Solothurn unter heutigem Dato expediert. Und da von einigen lobl. Orten der Wunsch gegen uns geäussert worden, dass wegen des berüchtigten und höchst gefährlichen Club des Suisses zu Paris Ihro Allerchristlichste Majestät in gemeinsamem Namen angemessene Vorstellungen gemacht werden möchten, so haben wir zu ungesäumter Entsprechung und in gänzlicher Beipflichtung ihrer diessfälligen, den Umständen höchst angemessenen sorgfältigen Wohlmeinung auch dieses Speciale in diese Zuschrift mit einfließen lassen, wie ihr Tit. solches aus der abschriftlichen Beilage Nro. 1. zu ersehen belieben werdet, und wovon wir wünschen, dass selbige den diessfälligen Absichten entsprechend abgefassst sein möge.

Wir haben uns auch auf Euerige und mehrerer lobl. Stände Aufforderung hin, zu nöthiger Beschleunigung des Geschäfts kein Bedenken gemacht, besagtes Schreiben mit dieser Verstärkung abgehen zu lassen, ohne zuvor die Zustimmung aller lobl. eidgenössischen Behörden einzuholen, weil einerseits solches eine bei den gegenwärtigen Umständen nicht rathsame Verzögerung verursacht hätte, und weil wir anderseits diesen Zussatz lediger Dingen als eine, auf die neulich gemachte Entdeckung sich gründende Amplification der ohne dem bei Ihro königl. Majestät angesuchten Remedur wegen Sicherstellung unsers Militärs in Frankreich vor gefährlichen Verführungen ansahen.

Auch fanden wir angemessen, dieses von gesamt loblicher Eidgenossenschaft an Ihro Majestät den König überlassene Schrei-

ben dem Grafen d'Affry copialiter mitzutheilen, und versprochenmassen denselben dadurch in Rückantwort mit den diessfälligen gemeineidgenössischen Schlussnahmen bekannt zu machen.

Sodann werdet Ihr Tit. aus der Beilage Nro. 2.<sup>\*)</sup> zu ersehen belieben, dass der lobl. Stand Freiburg in seinem über diesen Gegenstand an uns erlassenen Antwortschreiben auf die möglichst beförderte Ausschreibung einer eidgenössischen Conferenz zu gemeinschaftlicher Berathung der bei den gegenwärtigen bedenklichen Zeiten erforderlichen Maasnahmen angetragen und uns ersucht habe, seinen Vorschlag sämmtlichen loblichen eidgenössischen Behörden mitzutheilen. Gleichwie wir nun anmit dieser Aufforderung schuldiges Genüge leisten, also können wir bei diessfällig unverweilter Communication nicht umhin, nach desswegen gepflogener reiflicher Ueberlegung in freundeidgenössischer Wohlmeinung zu eröffnen, dass wir für unser Ort, jedoch ganz unmassgeblich, geglaubt hätten, es dürfte dieser Schritt dermahlen noch unterlassen, und einstweilen noch der verhoffentlich gütliche Erfolg sowohl von der an Ihr Allerchristlichen Majestät abgegebenen Zuschrift, als von denen von eidgenössischer Seite selbst erfolgten Schlussnahmen abgewartet werden, um so mehr, als bei der gegenwärtig immer abwechselnden Beschaffenheit und Ansicht der inneren Angelegenheiten Frankreichs in Rücksicht der Unbestimmtheit des Gegenstands der Deliberation, und wegen den etwa erfolgenden verschiedenen Instructionen von einer solchen gemeineidgenössischen Zusammenkunft, die bei den diessmähligen Zeitumständen besonders Aufsehen erregen müsste, vielleicht nicht die gewünschte Wirksamkeit erfolgen dürfte. Dieses unser unvorgreifliches Befinden stellen wir lediger Dingen Euerer Tit. weisen Beurtheilung anheim, und erbitten uns darüber Eurere klugen Gedanken vertraulich aus, mit der Aeusserung, dass wenn die Gesinnungen der mehreren lobl. Stände sich auf einen solchen Zusammtritt lenken sollten, wir denselben mit Beförderung auszuschreiben und zu veranstalten bereit seien.

---

<sup>\*)</sup> Das obige Schreiben unter Nr. 52.

Schliesslich bitten wir Gott, dass er bei diesen bedenklichen Zeiten unsere Rathschläge zum Besten unsers gemeinsamen Vaterlandes leiten, und Euch U. G. L. A. E. sammt uns, seinem gnädigen Machtschutz anbefohlen sein lasse.

36. (Beil. Nr. 1.) Gemeineidgenössisches Schreiben an Ihro kön. Maj. in Frankreich Ludwig XVI. 21. Sept. 1790.

Allerdurchlauchtigster u. s. w. Wenn die Erfahrung unserer Nation das frohe Bewusstsein gewähret, dass von jeher die im Dienst der durchlauchtigsten Krone Frankreichs gestandenen Schweizertruppen mit tapferem Betragen unverbrüchliche Treue verbanden, und selbige bis dahin beharrlich beibehalten haben, so dürfen wir die angenehme Hoffnung nähren, Euer königliche Majestät selbst seien überzeugt, dass die Nachricht von der sträflichen Theilnahme des Regiments von Chateauvieux an der unter der Garnison zu Nancy sich neulich ereigneten schändlichen Insurrection uns äusserst befremdet und zu höchstem Missfallen gereicht habe.

Entrüstet über dieses ungewohnte Beispiel treuloser Empörung, liessen wir uns dessnahen sogleich angelegen sein, ungesäumt alle diejenige Mittel zu ergreifen, um sowohl die Fehlbarren den verdienten Strafernft fühlen zu lassen, als auch sämmtlich übrigen Schweizertruppen in Euer königlichen Majestät Diensten bei den gegenwärtigen Zeitumständen das Angemessene zu Sinn zu legen. Und da wir aus dem unterm 19. vorigen Monats von dem Herrn Kriegsminister de la Tour du Pin, aus Allerhöchst deroselben Befehl an den Herrn Grafen d'Affry erlassenen und von diesem uns mitgetheilten Schreiben ersehen, dass Euer königliche Majestät uns wirklich zu diessfälliger Einwirkung aufzufordern gerufen, so wollten wir nicht ermangeln, durch gegenwärtige ehrerbietige Zuschrift Allerhöchst dieselben von unserer bereits erfolgten Schlussnahme geziemend zu benachrichtigen, und beehren uns zu eröffnen, dass wir vermitst bei jedem Corps öffentlich verlassner Aeusserungen, den übrigen Regimentern unser Wohlgefallen und Zufriedenheit mit

ihrer bisherigen Subordination und Wohlverhalten bezeuge, sie zu dessen Fortsetzung landesväterlich ermuntert, und auf die gefahrvolle Lage, welcher sie durch schlechtes Beispiel und Verführung ausgesetzt werden könnten, aufmerksam gemacht, und davor verwahret, dann aber die ernstgemeinte Communication beigefügt haben, dass wenn gegen besseres Verhoffen und Erwarten, von den Schweizertruppen sich durch strafbare Empörung und Ungehorsam, wie die Unteroffiziers und Gemeinen des Regiments Chateauvieux, vergehen sollten, ihrer auch im Vaterlande die gleiche Strafe warten, mithin ihnen in der Schweiz kein Aufenthalt gestattet, in jedem eidgenössischen Stand, seine darunter begriffene Angehörige nach Verdienen mit allem Ernst, und sogar mit Verlust ihres Bürger- und Landrechts und Confiscation des Vermögens bestraft werden würden, eine Verordnung, welche ebenfalls auf die Mediat-Angehörige der gemeinsamen Herrschaften wirken soll.

Gleichwie wir die Ueberzeugung nähren, Euer königliche Majestät werden diese unsere Verfügungen Allerhöchst dero Verlangen entsprechend zu finden, gnädigst geruhen, also beberechtigt uns dagegen die Sorge für das Wohl unserer Angehörigen zu der billigen Erwartung, es werde ebenfalls dafür gesorgt werden, dass bei der gegenwärtigen Lage der Umstände, die übrigen wohlgesinnten und in Gehorsam und Treue verbliebenen Schweizertruppen von weiterer Versuchung von Verführung, welche zwar bis dahin ohne allen Erfolg gewesen, wo möglich sicher gestellt werden.

Wir finden uns zu diesem angelegnen Wunsch um so mehr verpflichtet, als zu Paris unter dem Namen Club des Suisses eine Association besteht, welche dem Vernehmen nach sogar mit einigen offensbaren Staatsverbrechern vereinigt, sich den Charakter von Repräsentanten unsrer Nation anzumessen sich erdreistet, in dieser Eigenschaft öffentliche Demarches sich erlaubt und sowohl durch Verbreitung aufrührischer Schriften als durch andre Mittel theils auf unser Militair in Frankreich, theils gegen die innere Ruhe unsers Vaterlandes auf gefährliche Weise zu wirken und aus der Ferne her Zwietracht und Empörung

darin zu stiften, sich bestreben soll. Von diesen bedenklichen Unternehmungen müssten allerdings höchst nachtheilige Folgen zu besorgen stehn, wenn nicht wirksame abhilfliche Maasregeln an Ort und Stelle vorgekehrt werden.

Euer kön. Maj. geruhen dessnahen unser geziemendes und auf den §. 14 und 15 \*) des letzgeschlossenen Bündnisses sich gründendes Ansuchen, wozu die Sorgfalt für den fernes ungestörten Ruhe- und Wohlstand unsers gemeineidgenössischen Freistaates uns auffordert, höchst geneigt zu begnehmigen und dagegen unsrer respectuoesten Gesinnungen versichert zu sein, womit wir zu fürdauernd Allerhöchst kön. Wohlwollen und bundesgenössischer Zuneigung uns zu empfehlen und zu geharren die Ehre haben.

Geben und in gemein unserm Namen mit des Standes Zürich Secret-Insiegel verschlossen. E. kön. Majestät Dienstwilligste.

---

\*) Der Wortlaut der zwei angerufenen Paragraphen ist nach dem deutschen Original des zu Solothurn 25. Aug. 1777 beschworenen Bündnisses folgender:

§. 14. Seine Majestät und die Eidgenossenschaft verpflichten sich, diejenigen von ihnen gegenseitigen Unterthanen nicht in ihren Schutz aufzunehmen, welche um offensärer und erwiesener Missethaten willen flüchtig oder um Hauptverbrechen aus der einen oder aus der andern Bothmässigkeit verwiesen worden sind; sie versprechen vielmehr, wie es sich von guten und getreuen Verbündeten geziemt, alle ihre Sorgfalt dahin zu verwenden, dass dieselben weggejagt werden.  
§. 15. In eben dieser Absicht für das gemeine Besste und zu gegenseitiger Erspriesslichkeit ist auch geordnet, dass wenn Staatsverbrecher, Mörder oder andere offensärer Hauptmissethaten schuldige und von ihren respectiven Souverainen dafür erklärte Personen in die Staaten der andern Nation fliehen würden, S. Maj. und die Eidgenossenschaft selbige einander in guter Treue und auf das erste Ansuchen ausliefern sollen. Sollte sich auch ereignen, dass Diebe mit ihren gestohlenen Sachen in die Schweiz oder Frankreich sich flüchten würden, so wird man sie anhalten, um die Rückgabe des Raubes getreulich zu verschaffen, und im Fall es Hausdiebe, die gewaltthätig eingebrochen hätten, oder Strassenräuber wären, so soll man sie auf das erste Ansuchen persönlich ausliefern, damit sie an den Orten abgestraft werden können, wo die Diebstähle begangen sind. Jedennoch sind die contrahirenden Theile übereingekommen, ihre respectiven Unterthanen so Missethaten in des andern Bothmässigkeit begangen, gegenseitig nicht auszuliefern, es wäre denn schwerer und öffentlicher Verbrechen halber. Ausser diesem Fall aber versprechen sie sich, die Missethäter selbst zu bestrafen.

## 37. Der geheime Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich.

2. Oct. 1790.

Bei immer anhaltenden gefährlichen Zeiträufen sehen wir es für eine Pflicht an, Euch U. G. L. E. die vertrauliche Anzeige zu machen von einem Bericht, welcher bei Gegeneinanderhaltung mit den einschlagenden Umständen uns allerdings zuverlässig, glaub- und Eurer Aufmerksamkeit würdig zu sein scheint, darin bestehend, dass durch zwei auf einander folgende ordinaire Posten an ein allhiesig Rathsglied, von obwol nicht benannter, doch aber nichts desto weniger erkannter, sehr guter Hand die ernstliche Warnung beschehen, auf guter Hut zu sein, weil dem Warnenden allerdings wohl bekannt seie, dass wirklich in Zürich und andern Städten Emissarien aus Frankreich eingetroffen seien, welche von Seite der Propaganda abgeordnet, um in der Schweiz eine der französischen ähnliche Revolution anzuzetteln. Diesen Bericht lassen wir durch die heutige Post ebenfalls an die geheimen Räthe der Städte Bern und Basel gelangen, damit gegen diese gefährlichen Unternehmungen allerseits die nöthigen Maasregeln fördersamst genommen werden sollen. Schliesslich ersuchen wir um geneigte Fortsetzung Eurer vertraulichen Correspondenz und empfehlen uns sammelhaft um die ungestörte Fortdauer der immer noch in unsren Gegen- den waltenden Ruhe göttlichem Machtschutz.

38. Beschluss des Zürcherschen geheimen Rethes über  
das vorstehende Schreiben. 4. Oct. 1790.

Die von dem lobl. Stand Solothurn unterm 2. d. M. gethanen vertrauliche Anzeige, dass von dem Clubb der Propaganda zu Paris Emissairs nach hiesigen und anderen Städten in der Schweiz wirklich abgegangen seien, solle mit freundlichem Dank und der Versicherung der hiesigen Wachsamkeit erwiedert werden, in nachfolgenden Terminis.

„Wir verdanken Euch die uns unterm 2. d. M. gethanen vertrauliche Anzeige, dass von dem Clubb der Propaganda zu Paris, Emissairs nach hiesigen und anderen Städten in

der Schweiz abgesandt worden sein sollen. Bisdahin haben wir keine Spuren von schrift- oder mündlicher Ausbreitung gefährlicher Grundsätze, oder irgend einige Versuche, unsere Bürgerschaft und Landleute mit Neuerungen vertraut zu machen, bemerkt. Sollten aber wider Vermuthen sich dergleichen in Zukunft hervorthun, so dürfet Ihr in Zukunft versichert sein, dass wir es weder an Sorgfalt zu Entdeckung der Aufwiegler noch an Erwiederung des Euch gewidmeten Vertrauens durch Mittheilung der jeweiligen Vorfallenheiten werden ermangeln lassen."

### 39. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

6. Oct. 1790.

In Fortsetzung unsers freundvertraulichen Briefwechsels sollen wir nicht unterlassen Euch U. V. E. in mitkommender Abschrift einen Brief mitzutheilen, welchen das berüchtigte Schweizer-Clubb, das wie es sich daraus ergiebt, noch immer sehr thätig ist, nächstens an die deutschen Gemeinen der eidgenössischen lobl. Stände abzulassen Willens ist. Alle diese Briefe sollen unter dem Siegel der Nationalversammlung und der Ueberschrift Poste de Troyes ausgefertiget werden.

Der Inhalt dieser incendiarischen Schrift beweist hinlänglich die Aufmerksamkeit, welche sie verdient, und lässt auf den Eindruck schliessen, den sie an manchen Orten machen könnte. Wir ersuchen daher Euch Tit. die nöthige Aufsicht zu bestellen, damit die Ausbreitung dieser Briefe verhütet werde, gleichwie wir für unser Ort bei dem Post-Büreau die nöthigen Befehle bereits abgegeben haben.

Im Fall hierüber etwas entdeckt würde, bitten wir uns die gefällige Mittheilung hierüber desselben aus, womit wir Euch u. s. w.

Copia.

Mein Herr! Wir bitten Sie inständigst eurerer Gemeinde und denen Benachbarten erkennen zu geben, dass Schweizer aus allen Kantonen und ihren Zugewandten eine förmliche Ge-

sellschaft in dieser Stadt haben, vermöge derselben zu rath-schlagen die verworrene Freiheit nach dem Beispiel unserer Altväter, und des Mannsrechtes gemäss wieder herzustellen.

Wir haben einen Brief in französischer Sprache in Druck ausgehen lassen, und schon wirklich an alle romanische Ge-meinden, und an unterschiedliche Deutsche abgesendet, es wird nicht undienlich sein, denselben in das Deutsche zu über-setzen und drucken lassen in Erwartung eines anderen deut-schen Briefs, der gedruckt wird und öffentlich aller Orten hin-gesendet werden soll.

Man haltet für gut, dass jede Gemeinde sollte Ausgeschos-sene ernennen, um sich bei denen von anderen Gemeinden zu berathen, man sollte folgends eine General- oder Lands-Gemeind anstellen, welche von Ausgeschossenen aus jedem Ort sollte be-setzt sein, welches das rechte Mittel ist, die alten Rechte ohne Blutvergiessen wieder herzustellen.

Die Walliser haben schon ihre Landvögte weggejagt, der aristokratische Magistrat ist damit nicht zufrieden, dass man heiter auf seine Rechte siehet; aber das hat nichts zu bedeuten, sie sind die geringere Anzahl, welche die Geduld der Mehre-ren zu stark missbraucht haben, es ist Zeit, dass die grössere Anzahl seine Rechte wieder geniesset; man macht es in Frank-reich, warum sollte man es nicht auch in der Schweiz, als im Lande der Freiheit, machen?

Wir vernehmen, dass der Magistrat in etlichen Kantonen ihre Soldaten aufwecken, vermutlich nur wie Schaafe auf den Schlachtbank zu führen. Man sollte fragen, für wen und für was? ob es für Frankreich seie, die doch unsere ältesten Ver-bündeten und zu gute Freunde seien, so müsste man es ausschlagen, um nicht Gehülfe der Untreue zu sein; ist es wider die Schweizer, die ihre verlorenen Rechte wieder suchen, so muss man es wieder ausschlagen, um nicht die Instrumente ihrer ungebundenen Freiherrschaft zu sein.

Wir sind mit der aufrichtigsten Herzensliebe, euere unter-thänigste Diener: Die Gesellschaft der Schweizerpatrioten à l'Ab-baye St. Germain, Section des quatre nations à Paris.

**40. Beschluss des Zürcherschen geheimen Raths über  
das vorstehende Schreiben. 9. Octbr. 1790.**

Da gegen die Ausbreitung gefährlicher und aufrührischer Schriften auf dem Post-Büreau und andern unter Aufsicht der Censur-Commission stehenden Orten, die nöthigen Maasregeln genommen sind, so bedarf die von dem geheimen Rath zu Bern unterm 6. d. M. communicirte Nachricht von einem durch den Schweizer-Club zu Paris an die Gemeinden des Schweizerlandes gerichteten deutschen Sendschreiben, um letztere zur Empörung zu reitzen, keiner neuen Verfügung, als des zu erstattenden aufrichtigen Dankes an den geheimen Rath zu Bern, dem überdiess die Anzeige einer in hiesiger Buchhandlung zum Vorschein gekommenen, das Pays-de-Vaud berührenden französischen Schrift, betitelt: *Lettres de Mathieu, maître d'Ecole d'un village du Pays-de-Vaud, à un Jurisconsulte son Compatriote, 1790,* zu ertheilen und anzufragen ist, ob man den Debit derselben gestatten solle? alles in folgenden Terminis:

„So unangenehm es uns war, aus der Beilage Euers U. G. L. A. E. Schreibens von 6. d. M. zu ersehen, wie geschäftig der berüchtigte Schweizer-Club zu Paris fortfahrt, den Samen der Empörung in unserem Vaterlande auszustreuen, wohin besonders das uns zu communiciren beliebte, in Deutsch verfasste und an die Gemeinden des Schweizerlandes gerichtete Sendschreiben abzielet, so vertrauen wir dennoch Euerer Tit. und übriger l. eidgenössischen Mitstände kluger Wachsamkeit, und bereits getroffenen Anstalten, um alle dergleichen Versuche zu vernichten. Nichts desto weniger werden auch wir unsern Eifer verdoppeln, um dergleichen schandbaren Schriften habhaft zu werden, ehe sie sich in's Publikum verbreiten und alles anzuwenden trachten, was die Erhaltung unsrer inneren Ruhe befördern kann.

Bei diesem Anlass wollten wir nicht unbemerkt lassen, dass in einer hiesigen Buchhandlung das beiliegende französische Imprimé erschienen ist, dessen bestgemeinter Inhalt und Absicht sogleich einleuchtet. Da indessen uns nicht bekannt ist, ob

Ihr Tit. die Publication einer das Innere Euerer Landen berührenden Schrift gerne sehet, so haben wir dero Ausgabe einstweilen eingestellt, bis wir Euere Gesinnungen darüber erfahren haben. Wir verdanken inzwischen Euere uns zu geben beliebte wichtige Communication und bitten uns die Fortsetzung Euers vertraulichen Briefwechsels aus."

#### 41. Der geheime Rath zu Solothurn an denjenigen zu Zürich.

7. Oct. 1790.

Die landesväterliche Sorge, die Ihr U. G. L. E. in Euerem unterm 4. diess an uns abgelassenen Schreiben äusseret, alles abzulehnen, was in gefährlichen Grundsätzen Euere Bürgerschaft und Landleute mit Neuerung irrig machen könnte, veranlasset uns, Euch freundeidgenössisch zu benachrichtigen, dass vermög zuverlässiger Nachricht, ein gewisser Guardin oder Guordin (des- sen Signalement in Beilage angeführt), geboren und wohnhaft zu Langres, 40,000 Livres erhalten habe, um in der Schweiz die Grundsätze aufrührischer Neuerungen auszubreiten. Wir vermelden Euch Gegenwärtiges, um davon den Gebrauch zu machen, so der dermalige heikle Zeitlauf erfordert und versichern Euch andurch unserer freundeidgenössischen Gesinnungen.

#### 42. Der geheime Rath zu Basel an denjenigen zu Zürich.

8. Oct. 1790.

Sobald wir von den aufrührischen Bemühungen des allbereits allgemein bekannten Club Helyétique, den Samen der Zwietracht und Empörung vermittelst ruchloser und verwegener Schriften womöglich auch in unserm lieben Vaterland auszustreuen, durch zuverlässige Nachrichten belehrt worden sind, so haben nicht ermangelt, sowohl auf unserem Post-Bureau, als auch an allen anderen Orten, wo es immer nöthig sein möchte, die gemessensten Befehle der strengsten Aufsicht zu ertheilen, damit aller Eingang solcher schädlicher Schriften so viel immer möglich gesperrt werde.

Es ist auch diese dessfalls gebrauchte Vorsicht bisher nicht ohne Nutzen gewesen, und zum Beweise des guten Erfolgs unserer Wachsamkeit dient Euch Tit. die auf unserem Posthause gemachte Entdeckung verschiedener aufrührischen Schriften und verdächtigen Paqueten, die sowohl an Euere als einiger andern lobl. Stände Angehörige addressirt waren, und von denen wir das, was nach Euerem Gebiet abgehen sollen, Euch U. G. L. E. durch Gegenwärtiges alsogleich zu übermachen, nicht wollten anstehen lassen.

Der schleunigsten freundeidgenössischen Mittheilung aller auch in Zukunft dessfalls etwa machenden Entdeckungen könnet ihr U. G. L. E. vollkommen versichert sein, sowie wir uns die Fortdauer Eurerer bisherigen ungesäumten freundvertrauten Be-richte angelegentlich ausbitten.

#### 43. Beschluss des Zürcherschen geheimen Raths über vorstehende Schreiben. 11. Oct. 1790.

Das vom lobl. Stand Solothurn übersandte Signalement eines französischen Emissaire Namens Guardin von Langres, welcher 40,000 Livres empfangen haben solle, um in der Schweiz Unruhen anzurichten, soll dem Herrn Stadthauptmann, den Herren Landvögten und dem Obmann der Wirthe zugestellt werden, mit dem Auftrag an letztern, seine Erscheinung sogleich bei hohem Präsidio anzuzeigen, an erstern aber, solchen nebst seinen bei sich habenden Effecten sogleich mit Arrest zu belegen und das hohe Präsidium zu benachrichtigen. Inzwischen ist dem I. Stand Solothurn diese Nachricht gebührend zu verdanken, auf folgende Weise :

„Wir erkennen mit lebhaftem Dank die Sorgfalt und Wachsamkeit, welche Ihr zu Erhaltung des allgemeinen Ruhestands verwendet, und wovon Ihr uns einen Beweis in Mittheilung des Signalements eines französischen Emissaire Namens Guardin von Langres gebet. Wir werden auf denselben ein wachsames Auge zu Stadt und Land halten, und betretendenfalls ihn arrestiren lassen, sowie wir überhaupt zu allem mitzuwirken bereit

sind, was unsren eidgenössischen Freistaat in fürdauernder Glückseligkeit erhalten kann."

An lobl. Stand Basel, der eine an die Gemeinde Küssnacht gerichtete Druckschrift, von dem Schweizer-Club zu Paris herührend, unterm 8. dieses Monats communicirt, soll geantwortet werden:

„Obschon der vermittelst Einschlusses vom 8. d. M. gefälligst communicirte, an die Gemeinde Küssnacht gerichtete Brief nichts anders als zwei bekannte gedruckte französische Schriften enthält, deren Wirkung unbedeutend für obige Gemeinde sein dürfte, so scheinen uns dennoch dergleichen Versuche allzu bedenklich, um nicht der sorgfältigsten Vorsicht würdig zu sein. Wir verdanken dessnahen Euch U. G. L. E. die uns zu geben beliebte Mittheilung auf das verbindlichste, und da einerseits Euch Euere Lage als Gränzort öfters in den Fall setzen dürfte, dergleichen durch ihr Aeusseres wohl kenntlichen Schriften habhaft zu werden, und wir anderseits von Euerer freundschaftlichen Fürsorge und Aufmerksamkeit, wovon Ihr uns eben einen werthen Beweis gegeben habt, völlig überzeugt sind, so ersuchen wir Euch um die Fortsetzung Euerer Bemühung, um allen gefährlichen fremden Einfluss abzuwenden, und um die Mittheilung aller dergleichen zum Vorschein kommenden Schriften, welche wir jederzeit mit freundigen Dank erwiedern werden.“

Da durch das Berner Postbureau ein in der äusserlichen Form der oberwähnten französischen Schrift ganz ähnliches an die Gemeinden im Glarner Land gerichtetes Schreiben angelangt ist, so soll selbiges mit nachfolgendem Begleitschreiben unter der Kanzlei Namen an den regierenden Herrn Landammann übersendet werden:

„Aufmerksam auf die gegenwärtigen Zeiträuse und besonders auf die Versuche übelgesinnter Privatpersonen, Unruhen in dem Innern der Eidgenossenschaft zu erregen, haben einige lobl. Stände Massregeln genommen, um dem Ausstreuen gefährlicher Schriften vorzukommen. Diese waren auch bis dahin insoferne wirksam, dass verschiedene an einzelne Gemeinden

und Privatpersonen gerichtete Schriften zur Hand gebracht worden sind, unter denen eine in ihrer äusserlichen Form, Schrift und Siegel ganz ähnliche Pieße sich befindet und vermuthen lässt, dass der Inhalt jener von gleicher Natur sein dürfte. Ich habe dessnahen den Auftrag erhalten, Ihnen Tit. mit Gegenwärtigem dieselbe zuzusenden, damit Wohldieselben nach Dero Klugheit den angemessenen Gebrauch davon machen können.

**44. Der Generallieutenant d'Affry an den eidgenössischen Vorort. Paris 14. Oct. 1790.**

Souverains Seigneurs. J'ai reçu la lettre dont Vos Excellences m'ont honorés au nom du Corps Helvétique et la copie de la lettre de ce corps au roi, au sujet entr'autres du club prétendu patriotique des Suisses à Paris.

J'ai été appellé dimanche dernier par Monsieur de Montmorin à une conférence composée des Messieurs le Duc de Châtelet, le Comte de Menou, de Fréteau et Dandré, membres du comité diplomatique. On y a traité de l'affaire du club des prétendus patriotes Suisses, sur laquelle j'avais déjà reclamé par une lettre à Monsieur de Montmorin, en le priant, de prendre les mesures les plus efficaces, pour détruire un tel abus. Les députés du comité diplomatique en ont senti la nécessité et j'ai lieu d'espérer, qu'on va y mettre d'ordre.

Je supplie Vos Excellences, d'être persuadés, que je suivrai une affaire aussi essentielle avec tout le zèle possible, pour la terminer aussi promptement, que les circonstances, dans lesquelles nous nous trouvons, pourront le permettre. En me recommandant à la haute protection de Vos Excellences, je suis avec un profond respect etc.

**45. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.  
16. Oct. 1790.**

Mit vielem Vergnügen vernehmen wir aus Euerem freundvertraulichen Schreiben vom 9. d. M., dass Ihr U. G. L. A. E.

alle möglichen Anstalten zu wo möglicher Unterdrückung der seit einiger Zeit in allen Theilen der Eidgenossenschaft auszustreuen suchenden gefährlichen Schriften auch Euererseits vorgekehrt. Um so mehr erfreuen wir uns über diese von Euch vorgekehrte nöthige Anstalten, da uns nicht unbekannt ist, dass auch in Euerer Botmässigkeit verdächtige Leute herumstreifen, welche solche Absichten hegen, die vielleicht nicht zum Besten Euerer Regierung abgesehen sein möchten. Was dann die in einer Euerer Buchhandlungen erschienene Schrift, wovon Ihr uns ein Exemplar zu übersenden das Belieben getragen, anbetrifft, so hat uns deren Inhalt von einer solchen Natur zu sein geschienen, dass wir derselben ohne einiges Bedenken in unsren Landen den ungehinderten Lauf gelassen. Euch Tit. aber überlassen wir, hierüber nach Gutfinden dasjenige zu verfügen, so Ihr den Umständen und Euerer Klugheit angemessen finden werdet.

#### 46. Landammann und Rath von Uri an Bürgermeister und Rath von Zürich. 16. Oct. 1790.

Uns ist unter der Aufschrift „à Monsieur Monsieur le Landammann d'Uri pour le Conseil et Communes du pays“ von dem berüchtigten schändlichen Schweizer-Club in Paris eine gedruckte Zuschrift zukommen, intitulirt: „Lettre aux Communes des Villes, Bourgs et Villages de la Suisse et de ses Alliés, ou l'Aristocratie Suisse dévoilée“ — welche Euch U. G. L. A. E. gewiss auch schon zu Gesicht gekommen ist.

Dieses abermaligen verwegenen Schrittes des verruchten Clubs Euch Tit. ungesäumt zu benachrichtigen, fanden wir in unserm redlichen, treuen Bruderherzen Pflicht. Und wir thun auch ein Gleiches mit eben dieser Post zu Euern und unsren L. E. von Bern, Luzern und Freiburg beobachten. Ihr U. G. L. A. E. könnt in Euerm eigenen Herzen es besser lesen, als wir es zu beschreiben vermögen, wie diese so bös-wichterische Aufwiegungsschrift, wahres Mord- und Brand-Libell, von uns werde angesehen worden sein.

Mit Urtheil und Recht haben wir diess Libell zum Feuer durch Scharfrichters Hand verdammt, der künftigen Donnerstag dasselbe zu Altorf verbrennen soll. In diesem ist unsre fromme Hauptabsicht, eine ganze Welt zu belehren, wie steif und unaussetzlich die schweizerischen hohen Obrigkeitanen an einander hangen, wie fürchterlich und schwer ihre vereinte heilige Herrscherhand auf den Scheitel aller derjenigen fallen würde, die zu Majestätsverletzung an den Landesfürsten sich verirren thäten.

Diess schien uns gut und der Sache angemessen für das Gegenwärtige; allein noch nicht genug für das Zukünftige, welches der hässliche Club nicht sparen wird, mit allem seinem Vermögen verwirrt und gefährlich zu machen.

Dahero haben wir angesehen, in unserm ganzen Land von allen Kanzeln durch ein Mandat Allen und Jeden, wes Standes, Würdens und Wesens auch die seien, zu befehlen, alle Aufwieglungsschriften, so ihnen durch irgend einen Weg zukommen möchten, von Stund an dem Herrn Richter des Lands einzuhändigen, als lieb einem jeden sein werde Vermeidung hochobrigkeitlicher Straf und Ungnad.

Nun wann wir aber zu gemeiner Ruhe und Sicherheit das Zuträglichste zu sein erachten, wenn in eidgenössischem Namen bei seiner Allerchristl. Maj. auf die Auslieferung dieser Böswichter des Clubs vermöge §. 15 des Schirmbündnisses von 1777 gedrungen würde, so thun wir Euch Tit. diesen unmassgeblichen Vorschlag, geben Euch zugleich zu erwägen, ob nicht gut wäre, den Amtsleuten der gemeinen Herrschaften scharfe Aufsicht wegen Einstreuung gefährlicher Schriften zu befehlen, und empfehlen Euch sammt uns in engst brüderliche Umarmung grundmühigst Gottes heiligster Bewahrung.

## 26. Beschluss des Zürcherschen geheimen Raths.

20. Oct. 1790.

Es ward allerdings angemessen besunden, die von dem Herrn Generallieutenant von Besenwald zu Paris Ihr Gn. Herrn

Bürgermeister Ott zugesandte und von Hochdemselben M. G. HH. eingegebene verschiedene wichtige, auf die Unternehmungen des Club des Suisses in Frankreich Bezug habende Schriften dem geheimen Rath zu Bern, dessen lobl. Stand selbige besonders angehen, sogleich per expressum in originali zu communiciren, mit dem Ersuchen, nach davon genommener Einsicht selbige gelegentlich wiederum zurück senden zu wollen. Und da übrigens der geheime Rath zu Bern in seinem Schreiben vom 16. huj. sich äussert, dass ihm bekannt sei, dass gefährliche Emissairs aus Frankreich sich in hiesigen Landen aufhalten sollen, so ist selbiger beiläufig in Rückantwort zu versichern, dass aller sorgfältigen Vigilanz ungeachtet bis dato hierüber nicht das mindeste entdeckt worden, falls aber ihm desshalb etwas Näheres bekannt seie, man um diessfällige freundeidgenössisch bestimmte Anzeige angelegen ersuche. Das an selbigen erlassene Schreiben ward demnach in folgenden Terminis abgesfasst:

„Von zuverlässiger Hand sind in vertrauter Privatcorrespondenz aus Paris die hier beigeschlossenen, auf die gefährlichen Unternehmungen des berüchtigten Club des Suisses Bezug habenden Piecen durch heutige Post hier eingekommen und uns sogleich behändigt worden. Ungeachtet wir zwar vermuthen, dass dieselben ebenfalls allbereits an Euch Tit. gelangt seien, so wollten wir dennoch nicht ermangeln, theils zu Fortsetzung unsers vertraulichen Briefwechsels, theils in Rücksicht, dass diese Beilagen besonders Eueren lobl. Stand betreffen, selbige Euch Tit. ohne mindesten Anstand per expressum und zwar zu Gewinnung der Zeit originaliter freundeidgenössisch mitzutheilen, mit beigefügter Bitte, nach derselben Einsicht und allfällig davon gemachtem Gebrauch dieselben gelegentlich wiederum an uns zurück senden zu wollen.<sup>\*)</sup> Wir ersuchen Euch, Tit., diese Communication als einen Beweis unserer bei den gegenwärtigen bedenklichen Zeitumständen wachsamen Sorgfalt aufzunehmen. Und gleichwie wir stets an allem demjenigen, so auf den fer-

---

<sup>\*)</sup> Diese zurückgesforderten und auch zurückgesendeten Beilagen finden sich in dem Zürcherschen Staatsarchive nicht mehr vor.

ners ungestörten Ruhestand unsers gemeinsamen liebwerthen Vaterlandes näheren oder entferneren Einfluss haben mag, schuldigermassen den wärmsten, aufrichtigen Antheil nehmen, also werden wir uns vorzüglich zur Pflicht machen, besonders auf alles dasjenige, so Euch Tit. angehet, die genaueste freund-brüderliche Aufsicht zu tragen, und immerhin in allen Vor-fallenheiten bundesmässig zu bescheinien; der Erfolg unserer zu Stadt und Land getroffenen sorgfältigen Anstalten gewährt uns übrigens die Beruhigung, dass bis dahin, ungeachtet aller wach-samen Vigilanz, in unserer Botmässigkeit keine Spuren von Aus-streuung aufrührischer Schriften, oder Erscheinung gefährlicher Personen entdeckt worden. Sollte aber hierüber eine bestimmte Anzeige zu Euerer Tit. Erkenntniss gelangen, so werden wir für derselben möglichst beförderte Participation uns äusserst verbunden erkennen, sowie wir auf das vom 1. Stand Solothurn unlängst erhaltene Signalement des als Emissair aus Frankreich nach der Schweiz abgegangenen gewissen Guardin von Langres alsobald zu desselben wo möglicher Habhaftwerdung die nöthi-gen Vorkehren getroffen haben. Es hat sich aber bis dato nicht die mindeste Spur geäussert, dass derselbe unser Land betreten habe. Wir erbitten uns die Fortsetzung Euerer Tit. freund-vertraulichen Correspondenz, und empfehlen uns übrigens u. s. w.

#### 48. Beschluss des Zürcherschen Raths betreffend das Schreiben von Uri. 23. Oct. 1790.

Das Schreiben lobl. Standes Uri vom 16. hujus, worin die Anzeige von einer dorthin gekommenen, hier schon bekannten Druckschrift des berüchtigten Club des Suisses in Paris gemacht, und dabei in Absicht der Mitglieder dieses Clubs und gegen die Ausstreuung ihrer Schriften in den gemeinen Herrschaften wohlmeinende Begehren geäussert werden, wurde um dieser, besonders des letzten Begehren willen, M. Gn. HH. den geheimen Räthen zu einem Vorrathschlag überwiesen, und dermals noch keine Antwort an lobl. Stand Uri abgegeben.

## 49. Der geheime Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich.

23. Oct. 1790.

Den im Anschluss abschriftlich mitkommenden, durch letzten Postanlass angekommenen anonymen Brief, abermals an eines unsrer Rathsglieder adressirt, fanden wir wegen seiner Beschaffenheit wohl würdig, Euch U. G. L. E. in gewohnter Vertraulichkeit mitgetheilt zu werden. Wir überlassen Euer Tit. anstammenden Klugheit, davon den gutfindenden Gebrauch zu machen, und empfehlen Euch sammt uns in den göttlichen Machtschutz.

## C o p i a.

Lettre anonyme adressée à un membre du conseil de l'Etat de Soleure, arrivée par le courrier de Jeudi 21 Oct. 1790.

Mr. Vous jugez de quelle importance il est pour moi, de mettre de la prudence dans ce que je vous écris. La personne en place qui m'a parlé première, vous la connaitrez, je vous ai rapporté ses propres termes dans ma première lettre. Un de mes amis qui venait de parcourir l'Allemagne à notre première entrevue, m'a dit, que beaucoup de personnes attachés au service des refugiés en Suisse étaient des emissaires secrets de la propagande; ce sont ses propres paroles.

Un homme de ma connaissance, avec lequel j'ai étudié, et qui occupe une place dans le département d'une province voisine, était à Paris au Club de la propagande dont était un de ses amis. „Eh bien, les affaires?” „Fort bien! nous sommes occupés à travailler nos chers alliés, les Suisses, et nous y réussirons par des moyens dont on ne se doute pas.” D'après tout cela, j'ai moi-même travaillé un homme de Paris et un enraged, ses affaires l'appelant souvent ici. Charmé de me voir entrer dans ses idées, il m'a dit: mon cher, vous verrez bien-tôt la Suisse nous imiter, le Canton de Zuric commencera, nous y avons des gens sûres.

J'ai taché de lui en faire nommer ou indiquer quelques uns. Mon empressement l'a fait tenir sur ses gardes; j'aurais voulu

pour tout au monde parvenir à quelque chose de plus particulier, je crois que sans violer le secret de la poste on pourrait la surveiller.

Fasse le ciel, que l'objet de mes lettres ne soit pas fondé, et que ce soit la précaution inutile. Mon attachement pour notre patrie qui m'est chère à tant de titres, m'a fait une loi de vous dire tout ce qui venait à ma connaissance, et si je puis découvrir quelque chose de plus particulier, je suis à vous.

## 50. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von Zürich.

23. Oct. 1790.

Eines der Mittel, deren sich die äusseren Feinde der helvetischen Ruhe bedienen, um ihre Absicht zu befördern, ist nach wiederholt von Paris eingekommenen Berichten dieses, dass sie die fremden Colporteurs, Hausirer oder Kräzenträger gebrauchen, um durch sie aufrührische Schriften in der Schweiz auszustreuen. Da nun höchst wichtig ist, diesen vorzukommen, so haben wir allen unsren Amtleuten anbefohlen, sich alle in's Land kommende Colporteurs zuführen, sie selbst und ihre Waaren visitiren, und diejenigen, auf welchen verdächtige Schriften gefunden wurden, ohne anders gefänglich einziehen zu lassen, und des Verhafts uns zu berichten. Diess schien uns das einzige Mittel, um diese Classe von Leuten abzuschrecken, sich nicht zu straflichen Absichten gebrauchen zu lassen.

Der zwischen Euch U. G. L. A. E. und uns bestehenden vertraulichen Correspondenz zufolge wollten wir nicht unterlassen, Euch von dieser unserer Verfügung zu unterrichten und anzufragen, ob es Euch nicht rathsam schiene, auch in Euerer Botmässigkeit die nämlichen Anstalten vorzukehren. Insbesondere wollen wir Euch Tit. ersuchen, die nämlichen Anstalten auch in unserem gemeinsamen Amte Baden und in den unteren freien Aemtern vorzukehren. Womit wir Euch u. s. w.

**51. Schultheiss und Rath zu Bern an Bürgermeister und Rath  
zu Zürich. 23. Oct. 1790.**

Die uns eingekommene sichere Nachrichten, dass die in Paris sich versammelnde Gesellschaft der sich nennenden Schweizer-Patrioten ihre aufrührische und gefährliche Schriften auch unter dem deutschen Landvolk unserer und anderer eidgenössischen l. Stände Botmässigkeit auszustreuen suche, hat uns veranlasst, die hier beigegebene gedruckte Verwahrung und Publication an unser deutsches Gebiet ergehen zu lassen.

Der zwischen Euch U. G. L. A. E. und uns obwaltenden vertraulichen Correspondenz haben wir angemessen erachtet, Euch hiervon die freundeidgenössische Mittheilung zu thun; wir zweifeln keineswegs, Ihr Tit. werdet nach Euerer uns best bekannten Wachsamkeit und Sorgfalt, auch Euerer Seits alles dasjenige in Fernerem vorkehren, was Ihr Tit. diessorts werdet dienlich und angemessen finden.

„Wir Schultheiss, klein und grosse Räthe der Stadt und Republik Bern entbieten allen und jeden unsern lieben und getreuen Burgern, Angehörigen und Unterthanen sämmtlicher Städte und Landschaften unsers deutschen Gebiets, unsern gnädigen und geneigten Willen und geben ihnen dabei zu vernehmen.

„Dass gleich wie wir zu allen Zeiten die untrüglichsten Proben ihrer unverbrüchlichsten Treue und Ergebenheit erhalten, und auch in die stete Fortdauer derselben das vollkommenste und gegründetste Zutrauen setzen und stets setzen werden, wir um so viel mehr uns verpflichtet geglaubt, für das Wohl dieser unserer getreuen Städte und Landschaften sorgfältigst zu wachen, und von ihnen alles dasjenige zu entfernen, wodurch derselben gesegneter Wohlstand und die Ruhe unsers werthen Vaterlandes auf irgend einige Weise gestört und unterbrochen werden könnte.

„Zu dem Ende und da wir sichern Bericht erhalten, dass einige Uebelgesinnte, in fremder Botmässigkeit sich aufhaltende Personen sich bestreben, durch allerhand Mittel und Wege ver-

schiedene aufrührische gedruckte und andere Schriften in unsren Landen auszustreuen, solche auch durch falsche und verführe- rische Vorgebungen zu unterstützen und zu befördern suchen, so haben wir unserer obrigkeitlichen Vorsorge angemessen erachtet, unsre lieben und getreuen Angehörigen und Unterthanen vor dergleichen feindseligen und ihrem eigenen Besten so nachtheiligen Absichten und verwegenen Versuchen hiemit landesväterlich zu verwarnen. Wie wir denn einen jeden derselben ermahnen, auffordern und ihnen auch alles Ernstes anbefehlen, die ihnen allenfalls zukommende aufrührische und andere gefährliche Schriften unsren Oberamtleuten und gesetzten Stadtmagistraten bei obrigkeitlicher Ungnad alsogleich einzuhändigen, um sich dadurch aller Verantwortlichkeit zu entziehen, deren sie sich im entgegengesetzten Falle unfehlbar aussetzen würden.

„Unsern Ober- und Unterbeamten, wie auch den Vorstehern und Vorgesetzten bemeldt unsrer Städte und Landschaften gebieten wir, auf dergleichen ungebührliche Schriften und Libelle ihren allfälligen Abdruck, Verkauf oder andere Bekanntmachungsarten, sowie auch diejenigen, so sich mit ihrer Ausstreuung und Verbreitung abgeben möchten, und namentlich auf alle fremde Colporteurs oder im Lande herumgehende Krämer ein wachsames Auge zu halten, und wenn sie je etwas von dieser Art entdecken würden, es mit allen seinen wahren Umständen entweder unserm geheimen Rathe, oder aber dem jewesenden Richter des Orts zu desselben Handen anzuzeigen.

„Von sämmtlichen unsren lieben getreuen Angehörigen und Unterthanen sind wir zuversichtlich erwartend, dass sie unsere wohlgemeinte Warnung sorgfältigst in Obacht nehmen, diese unsre Verordnung genau befolgen und sich durch ihr fernereres Betragen unsrer unausgesetzten landesväterlichen Huld und obrigkeitlichen Wohlwollens noch fernerhin würdig erzeigen werden.

„Geben den 23. Weinmonat 1790.

Kanzlei Bern.“

## 52. Beschluss des Zürcherschen kleinen Rethes.

27. Oct. 1790.

Der lobl. Stand Freiburg berichtet sub 11. diess, dass er auf den Entschluss geleitet worden sei, die Auslieferung seiner Angehörigen, welche an dem berüchtigten Schweizer - Club in Paris Anteil haben, benanntlich des Advocats Niclaus Andreas Castella von Gruyeres, des Jean Jaques Judan von Treffels, des Francois Hugenot von Ottenach, des Advocat Rey, Kleinbürgers zu Freiburg, eines gewissen Chapperon, Conus und Gremion von Chatel St. Denys, eines Roulier von Somentier und des Ignatz Kolly jünger, Kleinbürgers zu Freiburg, von Sr. Allerchristlichsten Maj. anzubegehrn, auch dass er den auf den Advocat Castella, als Hauptursächer der vor einigen Jahren im Canton Freiburg entstandenen Empörung schon gesetzten Preis von 100 Louisd'or bei diesem Anlass auf's Neue bestätigt und in Ansehung aller Uebrigen eine Belohnung von 200 Thaler für denjenigen ausgesetzt habe, welcher den einen oder andern von ihnen gefänglich anhalten, oder zu deren Gefangennehmung genugsame Anzeige geben wird. Endlich ersucht er MGn. Herren in ihrem Gebiet auf alle Obgenannten genaue Acht zu bestellen, dieselben betretenden Falls gefänglich anhalten zu lassen und der allfälligen Arretirung ihn zu benachrichtigen. Dass nun MGn. Herren diesem letztgeäusserten Verlangen willfährig entsprechen wollen und die darauf abzweckenden Befehle abgegeben werden, ist lobl. Stand Freiburg anzuzeigen. Wie dann dem Herrn Rathsherr und Stadthauptmann Hirzel aufgetragen wurde, die Veranstaltung zu treffen, dass wenn eine von den vorermeldten Personen in hiesigem Gebiet betreten würde, selbige angehalten und gefänglich für einmal hieher gebracht werde.

## 53. Beschluss des Zürcherschen geheimen Rethes.

30. Oct. 1790.

Die Mittheilung des lobl. Standes Solothurn von einem Schreiben eines Franzosen, worin von Versuchen, die hiesige

Landschaft aufzuwiegeln, die Rede ist, solle zwar verbindlich verdanket, allein darüber nichts verfügt werden, weil die Anzeigen zu schwankend sind, und hingegen die Sorgfalten zu Unterdrückung böser Absichten immerfort bestehen.

Bei der Versicherung des Hrn. Landammanns Müller zu Glarus vom 21. h., dass er von einer ihm zugesandten ehrlosen französischen Schrift den gemessenen Gebrauch, um solche zu zernichten, machen wolle, hat es sein Bewenden.

Hingegen hat die Anzeige des lobl. Standes Bern vom 23. h. in Ansehung der Colporteurs und Hausirer mit gedruckten Schriften nicht nur die gleiche Verfügung für hiesiges Land veranlasst, dass allen Herren Ober- und Land-Vögten aufgetragen werden solle, auf solche Colporteurs zu wachen, ihre Waaren visitiren, und diejenigen, auf welchen verdächtige Schriften gefunden werden, gefänglich einziehen zu lassen, sondern MGn. Herren wollen, dem lobl. Stand Bern entsprechend, diese Anstalten im Namen des geheimen Raths den Hrn. Landvögten zu Baden, und den unteren freien Aemtern für ihren Amtsbezirk ebenfalls anbefehlen, und den 1. Stand Glarus davon berichten.

Und da der lobl. Stand Uri unterm 16. h. die gleiche Aufsicht auf die Ausstreuung gefährlicher Schriften und die Versuche boshafter Aufwiegler für alle gemeinsamen deutschen Herrschaften begehrt und überdiess wünscht, dass die Auslieferung der Mitglieder des Schweizer-Clubs zu Paris von Frankreich und in kraft des Bündnisses requirirt werde, über welche beide Gegenstände MHhn. die Räthe unterm 23. h. ein zu Verabscheidung des 1. Standes Uri dienendes Gutachten verlangt haben, so stehen die HHn. geheimen Räthe des erstern halben in den Gedanken, dass solches gar wohl thunlich sei, mithin sobald die lobl. Stände Bern und Luzern dazu einwilligen, dieser Befehl im Namen der Provisional-Orte an die Landvögte der gemeinen deutschen Herrschaften abzugeben sein werde, die verlangende Auslieferung aber des Schweizer-Clubs wünscht man aus dem Grunde abzulehnen, weil die Antwort des Königs über diesen Gegenstand erwartet und jedem lobl. Stand freiste-

hen muss, seine darunter befindenden eigenen Angehörigen zu requiriren.

Bei diesem Anlass wurde dem Herrn Rathsherr und Stadthauptmann Hirzel die Aufsicht auf verdächtige fremde Leute erneut aufgetragen und ihm die Anleitung gegeben, falls ihm dergleichen zugeführt würden, gemeinschaftlich mit dem Herrn Präsidenten der Wacht-Commission zu Werke zu gehen.

MGn. Herren haben mit Unlieb wahrgenommen, dass in dem letzten Donnerstags - Wochenblatt zwei Druckschriften öffentlich angekündigt waren: „Discours prononcé au comité de la propagande par Duport“ und „Freimüthiges Schreiben eines Schweizers an seinen Freund über die gegenwärtigen Zeitumstände“, welche man von der Beschaffenheit zu sein erachtet, dass bei den gegenwärtigen Zeiten, sowohl derselben Ankündigung als Verkauf hätte verhindert werden sollen; dessnahen Hochdieselben gut befunden haben, alle vorfindlichen Exemplarien dieser Broschüren sogleich einzuziehen, die Versendung des letzten Wochenblattes nach Bern zu untersagen, den lobl. Stand Basel zu Handen des dortigen Buchhändlers Ferini, von dem sie herkommen, aufmerksam zu machen und endlich der hiesigen Censur genauere Aufsicht einzuschärfen, mit dem Auftrag, von denjenigen Anstalten, welche sie gegen die Ausbreitung solcher Schriften getroffen hat, einen schriftlichen Bericht zu Handen MGn. Herren einzugeben.

#### 54. Bericht des Zürcherschen geheimen Rathes an den kleinen Rath. 30. Oct. 1790.

Dem hohen Auftrag Euer Gnaden zufolge haben wir die Zuschrift des lobl. Standes Uri vom 16. d. M. in Bezug auf die Ausstreuung aufwieglerischer Schriften in den gemeinen Herrschaften und dem übel berüchtigten Schweizer-Club zu Paris in reife Ueberlegung gezogen.

Rücksichtlich auf den ersten Gegenstand scheint es uns nicht nur unschädlich, sondern vielmehr den gegenwärtigen Zeitum-

ständen angemessen und mit den anderwärts getroffenen Massregeln ganz übereinstimmend, dass allen Landvögten der deutschen gemeinen Vogteien aufgetragen werde, auf alle fremden Colporteurs und Hausirer genaue Acht geben, ihre Waaren visitiren, und diejenigen, bei welchen gefährliche Schriften gefunden werden, gefänglich einziehen zu lassen. Solches könnte den 1. Ständen Bern und Luzern angetragen, und im Einwilligungsfall der Befehl selbst im Namen der 1. Provisional-Orte ausgesertiget werden. Hierdurch würde auch dem Wunsch des 1. Standes Uri vollkommen entsprochen.

Was nun aber den unmassgeblich angehängten Vorschlag dieses letzteren Standes betrifft, dass die wirkliche Auslieferung des Schweizer-Clubs, kraft des Bündnisses von A. 1777, bei Sr. königlichen Majestät begehrt werde, so finden wir es rathsamer, denselben in verbindlichen Ausdrücken abzulehnen. Einerseits ist auf das über diesen Gegenstand bereits an den König erlassene gemeineidgenössische nachdrückliche Schreiben noch keine Antwort eingekommen, und schon aus diesem Grund scheint eine Recharge unschicklich. Anderseits steht jedem lobl. Stand gänzlich frei, seine unter jenem gefährlichen Club befindlichen Angehörigen besonders zu requirieren, wobei es desto ehender sein Bewenden haben könnte, da solches zum Theil schon geschehen ist.

Mit diesen Gründen wäre die erforderliche Ablehnung bei lobl. Stand Uri antwortlich zu unterstützen, falls gegenwärtiges Gutachten die hohe Genehmigung Euer Gnaden erhält.

## 55. Beschluss des Zürcherschen kleinen Rathes.

3. Nov. 1790.

Gemäss dem Gutachten M. Hr. des geheimen Raths und nach dem Wunsch des 1. Standes Uri, solle den 1. St. Bern und Luzern angetragen werden, Namens der 1. Provisional-Stände den Landvogteämtern der deutschen gemeinen Vogteien aufzutragen, dass sie alle fremde Colporteurs und Hausierer in ihrem

Amtsbezirk visitiren, und diejenigen, bei welchen gefährliche Schriften gefunden wurden, gefänglich einziehen lassen sollen.

Solches ist dem 1. Stand Uri in Antwort auf seine Zuschrift vom 16. M. p. unter Verdankung seines rühmlichen Eifers für den Ruhestand der 1. Eidgenossenschaft anzuseigen, zugleich aber das vorgeschlagene Auslieferungs-Begehren des gesammten strafbaren Schweizer-Clubs, welches jedem lobl. Stand in Absicht auf seine eigenen Angehörigen frei steht, mit denjenigen Gründen abzulehnen, welche rücksichtlich auf eine solche gemeineidgenössische Recharge an des Königs von Frankreich Majestät in den Missiven enthalten sind.

---